

Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch
Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch
Band: 23 (1956)

Artikel: Quellen zur Geschichte der Emmentaler Bäder
Autor: Häusler
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

QUELLEN ZUR GESCHICHTE DER EMMENTALER BÄDER

Cat

FRITZ HÄUSLER

I. EINLEITUNG

Das Leben und Treiben in den Bädern des Emmentals und seiner Randgebiete hat vor Gotthelf leider nie einen trefflichen Darsteller gefunden, wie ihn der berühmteste schweizerische Bäderort, Baden, in der Person des Italieners Francesco Poggio besitzt. Dieser gelehrte Humanist und Geschichtschreiber besuchte die Bäderstadt im Jahre 1416 vom Konstanzer Konzil aus und schilderte seine Eindrücke von den dortigen Badesitten mit verständnisvollem Behagen in einem Brief an einen Florentiner Freund. Dem Kenner der Antike drängte sich sofort der Vergleich mit den römischen Bädern von Puteoli auf. Er bemerkt, Baden könne sich zwar an landschaftlichen Reizen nicht mit dem Gestade am Golf von Neapel messen, doch in allen Ergötlichkeiten halte es den Vergleich mit jenen antiken Bädern aus; denn der Wahlspruch der Gäste laute hier auch: „Gelebt hat, der sein Leben genoss.“

Zu allen Zeiten übten die Bäder auf die Menschen eine doppelte Anziehungskraft aus: als Gesundbrunnen für Kranke und als Stätten des Vergnügens für Lebenslustige. Das war auch im Emmental nicht anders. Dass in den früheren Jahrhunderten nie ein Kurgast der Emmentaler Bäder auf den Gedanken gekommen ist, über seine Badenfahrt zur Belehrung oder Erheiterung der Nachwelt Aufzeichnungen zu machen, ist sehr bedauerlich, aber wohl verständlich; denn kaum eine Tätigkeit des Menschen ist so ausschliesslich dem heiteren Genuss des Augenblicks verpflichtet wie gerade das Baden. Zudem waren ja in alter Zeit viele Badegäste des Schreibens gar nicht kundig. Glücklicherweise wird der völlige Mangel an privaten und intimen Quellen für das Bäderwesen in unseren Landen dadurch einigermaßen wettgemacht, dass sich im Lauf der Jahrhunderte in den verschiedenen Zweigen der bernischen Staatsverwaltung zahlreiche Akten über unsere Bäder angesammelt haben. Dank mustergültiger Aufbewahrung stehen sie uns heute noch im bernischen Staatsarchiv zur Verfügung. Aus diesem reichen Material möchten wir im Folgenden einige charakteristische Proben vorlegen, denen wir noch einige Stücke aus den Burgdorfer

Archiven beifügen. Obwohl unsere Auswahl zeitlich die Mitte des 18. Jahrhunderts nur wenig überschreitet, war es bei der grossen Zahl der Bäder ganz ausgeschlossen, alle zu berücksichtigen.

Die älteste schriftliche Quelle über ein Mineralbad unseres Landsteils - von den gewöhnlichen Badstuben, die kaum je in einem mittelalterlichen Dorf fehlten, wollen wir hier absehen - ist noch eine Privaturkunde, ein ehrwürdiges 500jähriges Pergament mit dem Siegel des Johann von Diessbach, eines Vertreters jenes Geschlechtes also, das wie die Bubenberg aufs engste mit der bernischen Geschichte verknüpft ist. Der Erblehenbrief (I) des Herrschaftsherrn zu Worb für das Enggisteinbad regelt als Pachtvertrag in erster Linie den Pachtzins, das verhältnismässig weitgehende Bewirtungsrecht und den Gerichtsstand des Bades. Von seinen Einrichtungen sind die Oefen und der Kessel erwähnt. Der Badwirt ist nicht befugt, ohne eingeholte Erlaubnis der Herrschaft Tanz und Spiele (z. B. Ballspiele) anzustellen. Aus der Urkunde geht deutlich hervor, dass es sich im Jahre 1454 nicht um eine Neugründung des Enggisteinbades handelt; denn den Lehenempfängern wird ein schon bestehendes Bad unter der Bedingung übergeben, auf der Besetzung ein neues Haus mit Badhaus zu errichten.

Wird der Badwirt zu Enggistein im Erblehenbrief in seinem Bewirtungsrecht vor Anfechtungen von seiten des Tavernenwirtes zu Worb ausdrücklich geschützt, so nimmt die vom Rat zu Burgdorf für das Sommerhausbad erteilte Konzession von 1670 (VII) sorgfältig auf das Interesse der städtischen Wirte Rücksicht: der Wirt im Sommerhausbad darf selber keinen Wein einlegen, er muss ihn bei den städtischen Wirten beziehen; ferner darf er nur Badegäste beherbergen und nur sie mit Speis und Trank versehen. Dass die Bürger der Stadt Burgdorf und ihre Angehörigen nur ein sehr niedriges Badgeld entrichten, gehört mit ins Bild der im 17. Jahrhundert kräftig einsetzenden burgerlichen Privilegienpolitik. Im Vergleich zum 15. Jahrhundert hat sich der Komfort bedeutend gehoben: im Sommerhausbad gibt es Badkasten und sogar Gästezimmer oder vielleicht Badekabinette.

Die aufschlussreichste Quelle für das Badeleben unserer Vorväter ist zweifellos die Badordnung des Enggisteinbades (II). Wir geraten über der Lektüre vielleicht in Verwunderung, wenn wir uns darüber klar sind, welchen Einschnitt die Reformation in der Entwicklung des Berner Volkes bedeutete, wie sie der überbordenden Lebenslust und derben Genussfreude des Spätmittelalters Schranken setzte und die Menschen zu ernster Lebensauffassung und Pflichterfüllung zu führen trachtete. Zwar ist die Badordnung ganz im Geiste der Reformation verfasst; sie strebt offensichtlich eine höhere Gesittung an. Da Verbote ja deswegen errichtet werden müssen, um das zu erzwingen, was in Sitte und Brauch

noch nicht zum selbstverständlichen Allgemeingut geworden ist, so lässt sich ermessen, wie weit der Abstand vom angestrebten Ziel noch war. Die geringen Verstösse, die ein aus den Badegästen gebildetes Badegericht selber ahnden durfte, scheinen nicht so ganz unwillkommen gewesen zu sein, denn die Bussen waren ja zum allgemeinen Besten in Wein zu erlegen und das Prozessführen selber mag nicht wenig Anlass zu Scherz und Heiterkeit gegeben haben. So hat Karl Geiser, ein feiner Kenner der bernischen Volksseele, diese Satzungen aufgefasst, und mit einfühlendem Humor dramatisierte er sie in dem köstlichen Mundartstück „Es Badgricht im Aenggistei oder d’Frau Merian zahlt’s.“

Bedauernd stellte die bernische Obrigkeit im 17. Jahrhundert einmal fest, dass „by den Bädern anders nüt, dan ergerliche Sachen“ begangen würden. In der Tat gaben ihr die Bäder viel zu schaffen. In der Reformation hatte der Staat der alten Kirche als neue Aufgabe das Sittengericht abgenommen. Die Obrigkeit fühlte sich vor Gott für die Sitten der Untertanen verantwortlich. Mit einem Schwall von Sittenmandaten (vgl. VI) versuchte sie, ihr Leben in geordnete Bahnen zu lenken. In jeder Kirchgemeinde hatte das Chorgericht, auch Ehrbarkeit genannt, darüber zu wachen, dass die Sittenmandate nicht bloss Papier blieben. Sein Name rührt davon her, dass es sich nach der Predigt im Kirchenchor versammelte. Es verhörte und bestrafte die Uebertreter der Mandate. Die Protokolle dieser Behörde, die Chorgerichtsmanualen, stellen eine unerschöpfliche Quelle für die Sittengeschichte dar, und für die der Bäder insbesondere: kein Bad, das in den Chorgerichtsmanualen nicht mehrmals unrühmliche Erwähnung fände; kein Mandat auch, das in den von den Dörfern oft weit abgelegenen Bädern nicht missachtet worden wäre. Bei vielen dieser Vergehen urteilt die Nachwelt milder als das sittenstrenge 17. Jahrhundert (VIII). Das Beispiel aus dem Lochbachbad (IX) beweist, dass die Bäder nicht nur von hablichen Landleuten, sondern auch von Knechten und Mägden besucht wurden. Wer möchte es den pflichteifrigen Pfarrern verübeln, wenn sie die Bäder als eigentliche Höhlen des Lasters vielleicht am liebsten kurzerhand geschlossen hätten! Selbst die kühler wägende Obrigkeit zog bei der Erteilung von Konzessionen regelmässig die Lage der Bäder in Betracht, um nicht durch die Schaffung neuer Schlupfwinkel losem Gesindel Tür und Tor zu öffnen.

Doch hatte die Obrigkeit bei der Konzessionserteilung ausser dem staatskirchlichen natürlich auch noch anderen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Der Weg bis zur sogenannten Ratserkenntnis, der obrigkeitlichen Konzession, nahm im Normalfall etwa den folgenden Verlauf:

Der Landmann, der auf seinem Grundstück einen Gesundbrunnen entdeckt und ihn vielleicht schon an einigen Personen erprobt hat, richtet an die Gnädigen Herren in Bern eine demütige Bittschrift, genannt Supplikation (XI).

Sie ist gewöhnlich nicht vom Gesuchsteller selber, sondern von federgewandten Schulmeistern oder Rechtsagenten in blumigem, auf Wirkung bedachtem Stil abgefasst. Da die Supplikation nicht unmittelbar an den Rat von Bern geschickt werden darf, sondern obligatorisch dem Landvogt zu einer ersten Prüfung und zur Weiterleitung an die Obrigkeit eingereicht werden muss, trägt sie weder Datum noch Unterschrift, wohl aber das Siegel des Landvogts. Der Landvogt verfasst dazu ein Begleitschreiben oder, falls ihm die Bitte nur mündlich vorgetragen wird, das eigentliche schriftliche Gesuch mit seinen persönlichen Bemerkungen (vgl. V). Nicht selten werden der Supplikation Ausweise über erfolgreiche Kuren, die sogenannten Zeugsamen, beigelegt. Hier kann es geschehen, dass der Landmann einmal zur Feder greift und dem Nachbarn zuliebe mit ungelinker Hand einen schönen Attest zu Papier bringt (XIII). Wirksamer sind natürlich die Gutachten der Fachleute, der Aerzte, wie in unserem Beispiel ein solches des berühmten Langnauer Arztes Micheli Schüpbach (XVII). Selbstverständlich hat sich der Fortschritt der Medizin auch des Bäderwesens bemächtigt. Schon bei der Erteilung der Konzession für das Lochbachbad (1671) stellte der Rat von Burgdorf die Bedingung, dass der Lehenempfänger nach seinem Anerbieten die Quelle durch Herrn Doktor Küng in Bern gründlich untersuchen lasse (W. Marti-Glanzmann: Das Lochbachbad. Burgdorfer Jahrbuch 1941, S. 21 ff.). Und wir verspüren etwas vom Siegeszug der Wissenschaft im Zeitalter der Aufklärung, wenn der Besitzer des Tannenbades seinem Gesuch aus freien Stücken eine chemische Analyse (XVI) seiner Quelle beifügt. Doch konnte es nicht ausbleiben, dass die nüchtern urteilende Naturwissenschaft ab und zu eine vermeintliche Mineralquelle ihres Zaubers entkleidete und für ein purlauteres Brunnenwasser erklärte. Die Obrigkeit ersah in der modernen Wissenschaft bald ein willkommenes Werkzeug zur Verhinderung unnützer Bäder und überwies in solchen Fällen die Wasserproben den gelehrten Herren des Inselkollegiums zur Begutachtung (XV).

Es war gewiss nicht bornierte Missgunst, wenn die bernische Regierung da und dort ein Bad nicht aufkommen liess. Es gehörte, wie schon erwähnt, zum Wesen des Obrigkeitsstaates, dass er bevormundend darüber wachte, dass der Untertan nicht auf Abwege geriet oder nicht das Opfer betrügerischer Unternehmungen wurde. Daneben aber wusste die Regierung persönliche Initiative auf wirtschaftlichem Gebiet zu schätzen; denn das Wohlergehen ihrer Leute lag ihr am Herzen. Deshalb gerade wurde ihr im Für und Wider der Gründe und Gegenstände die Entscheidung nicht leicht. So hatte sie etwa bei dem immer mehr überhandnehmenden Holzangel darauf zu achten, dass die neuen Bäder nicht zu nahe an die Staatswälder zu liegen kamen und dass ihre Holzversorgung nicht auf unrechtmässige Weise vor sich ging. Aber die

grössten Schwierigkeiten erstanden ihr doch aus der Vorstellung, dass sie vor allem die Pflicht habe, bestehende und wohlverworbene Rechte zu schützen. Daher prüfte sie in jedem Fall die Bedürfnisfrage und liess die Konzessionsgesuche im Umkreis von der Kanzel verlesen, damit die Bäder und Wirtschaftshäuser der Nachbarschaft ihre Einsprachen, die sogenannten Oppositionen (XIV, vgl. auch X), einreichen konnten. Die obrigkeitliche Kontrolle des Gastwirtschaftswesens auf dem Lande setzte mit dem 16. Jahrhundert ein und wurde - ein Zeichen der erstarkenden Staatsgewalt - immer ausschliesslicher. Im Mittelalter hatten sich meist die adeligen Grundherren mit diesen Dingen befasst. Man unterschied Tavernenrechte, die als Ehaften zu einem bestimmten Haus gehörten und zeitlich meist tief ins Mittelalter zurückreichten, mit vollem Beherbergungs- und Bewirtungsrecht und Pintenschenkrechte, die nur den Weinausschank und die Verabfolgung einfacher Speisen, wie etwa Käse und Brot, gestatteten. Je nach Umständen besaßen die Bäder das eine oder andere Recht; viele mussten sich mit einem beschränkten Bewirtungsrecht für die Badezeit von Frühling bis Herbst begnügen. Fast jedes Konzessionsgesuch rief mehrere Oppositionen hervor. Mit ihrer Untersuchung betraute der Rat im 18. Jahrhundert immer regelmässiger die Ohmgeldkammer, die sich aus einer Behörde für den Bezug der Verbrauchssteuer auf Wein mit der Zeit zu einer Art Fachorgan für alle Fragen des Gastgewerbes entwickelt hatte (X). Doch hat das alte Bern dem Drang des absolutistischen Zeitalters nach einer ausgebauten zentralisierten Bürokratie nicht nachgegeben: es blieb bei seiner mehr als bescheidenen spätmittelalterlichen Verwaltungsorganisation. Freilich konnte die Regierung über mancherlei Gesetze erlassen, aber ob diesen nachgelebt wurde, lag zur Hauptsache im gutmütigen Belieben der Landleute; denn die Regierung verfügte über keine Polizei, und der vielbeschäftigte Landvogt konnte nicht überall zum Rechten sehen. So vermochte das weitmaschige bernische Verwaltungsnetz nie erstickend zu wirken, wo sich wirklich Lebensfähiges hervorwagte. Auch davon legen unsere Quellen Zeugnis ab. Wohl aber hat die bernische Obrigkeit dem menschlich-heiteren Geist des 18. Jahrhunderts einige Zugeständnisse gemacht: die kühle, distanzierte Strenge des vorausgehenden Jahrhunderts ist überwunden. Man spürt, wie Regenten und Untertanen sich wieder näher kommen (vgl. XI) und dass es nicht ein gedrücktes und geknechtetes Völklein ist, das sich in den Bädern erlustigt. Es kann kein Zweifel darüber herrschen: die Bäder des Emmentals standen unter der landesväterlichen Regierung der Gnädigen Herren in Blüte.

Unsere Quellenstücke handeln gewiss nicht von weltbewegenden Dingen, und ihr sachlicher Inhalt ist heute längst gegenstandslos geworden. Doch reden sie im Geist, in der Sprache und in der Schrift ihres Jahrhunderts zu uns. In welch

freier, ganz und gar unschulmeisterlicher Art wurde da etwa die Großschreibung gehandhabt. Oder man beachte, wie sich in der Sprache der Stand und gesellschaftliche Rang des Schreibers zu erkennen gibt. Der Herrschaftsherr von Diessbach führt seine Feder mit Witz und geschliffener Ironie; wir denken unwillkürlich an die Eleganz eines Degenfechters. Kaum zu glauben, dass er ein Zeitgenosse des in seiner geschraubten Höflichkeit eben doch unbeholfendrollig wirkenden demütigsten Supplikanten von Huttwil, und noch weniger, dass er ein Zeitgenosse der Verfasser der klobigen Zeugsamen aus der Gegend des Buchholterberges ist. Es liegt in der Natur des Gegenstandes, wenn uns die Quellen zur Geschichte der Emmentaler Bäder vor allem die menschlichen und allzu menschlichen Seiten unserer Vorfahren enthüllen. Aber sind sie nicht vielleicht gerade deswegen besonders geeignet, uns diese näher zu bringen?

II. QUELLEN

I. ERBLEHENBRIEF FÜR DAS ENGGISTEINBAD

1454 AUGUST 20.

Ich Hanns von Diesbach, burger und gesessen zû Bern, Vergich offentlich und bekenn mit disem brieff, das ich mit rechter wüssent, gesunt und wolbedacht durch mines eigennen nutzes und notdurft willen uffrecht und redlich für mich und min erben zû einem gerechten, frijen erblechen und nach erblechens rechte hinverlûchen hab und lichen hin unwiderrûfflich mit kraft diß briefs den Ersamen knechten Rûfflin úttinger und Peter zwijacher, jnen beiden sampt, gemeinlich und unverscheidenlich und jren erben Mit namen min Bad, mit dem hus und aller ander gerechtigkeit, gelegen jn Enggenstein, So ye von altar da har dar zû gehôret hat, es sije mit wunne, mit weide, mit holtz, mit veld, mit steg, mit weg, mit wasser oder wasserrûnsen, mit usfart, mit jnfart, mit allem dem, So dar zû gehôret von gewonheit oder von dem rechten, benempten oder unbenempten, da mitte ze haben, ze nutzen und ze niessen, ze besetzen, ze entsetzen, frilich, fridlich, rûwenclichen und ewenclich, mit underscheid, als hie nach stat. Zû dem ersten So ist jn disem hinlichen eigenlichen berett worden, das die vorgenanten Rûffli úttinger und Peter zwijacher oder jro erben oder die,

So jro rechtsami fürwerthin an dem selben erlechen gewinnende werdent, jetz angendes ein gütttes nüwes hus, das jnen erlich und dem bad und uns beidenthalben nutzlichen sy, jn jrem eigennen Costen söllent buwen und das setzen uff den Rein bi dem weg, als jnen die hofstat ußgescheiden ist, und dar zû ein gütt Badhus nidwendig dem Rein ouch machen, nach notdurft der selben Baden und der lütten, So dar jnne Baden werdent, und da bi die selben Häuser und die Öfen und den Kessel alles sampt jn gütten eren und volkommen, schinberen, nutzlichen buwe halten und lassen, mit allen jren zûgehörden, nutzit ußgescheiden. Dar zû verlichen ouch ich, Hanns von dießbach vorgeant, für mich und alle min erben den vorgeanten üttinger und zwyacher, jren erben oder denen, So jro rechtsami dar an gewinnende werdent, mit vollem gewalte, das Si und alle die, So dasselbe bad jnn hant und von mir oder minen erben ze lechen besitzent, wol söllent und mögent frilich winschengken; und dar zû mugent Si ouch wol ze essen geben, allein und jnsunders denen, So da badent und ouch allen denen, So den selben lütten, So da badent, ze dienst und liebi dar zû jnen koment, es syen frouwen oder man, jung oder alt, fründ oder gesellen, und mit Sunderheit ouch frömden lütten, So da wider und für wandletten und des von jnen begerten. Denen allen mugent Si ze essen oder ze tringken geben oder beidi nach jr notdurft umb ein bescheiden glich geltt, alles ungefärllich. Kement ouch dry oder vier uff das aller meiste und daselbs ouch begerten ze essen und zû tringken oder dweders, jnsunders denen mugent si ouch ze essen und ze tringken geben, alles von der tafernen und dem wirt ze wörw unbekümert und ungestraft, alles ane geverde. Es ist ouch jn disem hinlichen dar wider berett worden, das die selben beid, Ruffli üttinger und peter zwyacher, jro erben, noch alle die, So dasselbe bad jnne hant und besitzent, söllent über ein enkeinen Tantz haben, noch schaffen gehalten werden. Dar zû ist jnen ouch jn disem lichen verboten, das Si kein richtung daselbs söllent machen noch lassen machen, Noch ouch mit namen enkein Spil lassen üben, noch triben, jn deheinerley wyß, Es sije denne mit minem des vorgeanten von dießbach oder miner erben, wenn es an die kumpt, gunst, wüssent und willen, und wir jnen das verhenggen und erlouben ze tünd und anders nit. Und umb des willen, das erber lütt, frömd und künd, jn dester beßren und fridlicherren Rûuwen jn dem selben bad und usserhalb daselbs umb gehalten und gelassen werden, So ist jn disem hinlichen eigentlichen berett und mir, dem vorgeanten von diesbach, und minen erben vorbehalten worden, Das alle die frefel, so daselbs jm bad und da umb jn den selben kreissen verschult und getan werdent, heimlich oder offenlich, tages oder nachtes, jn den hûsren oder usserhalb daselbs umb, söllent allwegen ze büssen stan und abgeleit werden mit drifalter büß, beidi der herschaft und dem secher. Und es sol ouch umb yegkliche sach

sölicher frefel das recht usgan und dar umb gericht und recht gehalten werden under mir, Hannsen von dießbach, oder minen erben oder denen wir das mit unsrem gunst, wüssent und willen emphelen, dar umb ze richten jn minen Twingen und gerichten, Nemlich daselbs zû Enggenstein oder ze worw und nienant anders, und daselbs söllent ouch die frefel alle gebüset und abgeleit werden, jegklicher frevel mit siner gestalt und verdienen, bloß nach der Stat recht von Bern, doch das jr jegklicher abgeleit werd mit drifalter büß bloß von fryheit wegen der obgenanten Baden, beidi der herschaft und dem secher. Dar zû so hab ich, Hanns von dießbach, mir selbs und minen erben, denen dasselbe bad zûgehört, vorbehalten, zû jegklichem jar, wenn ùns das füget, ein badfart ze tünd mit unsrem hußgesind, und sol ouch ùns in dem das beste gemacht vorbehalten sin, jn allen sachen ane allen oder deheinen zinns oder Schatzung für hus und für hoff und für alle sachen, So dem selben bad und den gemechren zugehört. Bescheche ouch, das die selben Ruffli üttinger und peter zwijacher oder jro erben oder die, So jro rechtung fürwerthin gewinnende werdent, von der selben jro rechtung stan und die verkouffen wölten, So solten [!] Si die selben jro rechtung ùns als nach geben und zû handen komen lassen, als ouch ander lütt dar umb geben wolten, und sunder denacht eins guldin necher, und mit namen So sollent Si ùns dasselb allwegen am ersten veil bietten vor mengklichem. Were aber sach, das solichs nit unser fûg were ze kouffen noch dar zû ze tünd, So mugent Si die selben lechenschaft von dem hin verkouffen, wem si wellent, mit underscheid, das sich allwegen die, So die selben Baden jne hant oder kouffen werdent, söllent verbinden und verschriben lassen glicher masse, als ouch die vorgeantent Ruffly üttinger und peter zwyacher getan hant, jn allen sachen alles das ze tünd, als das der versigelte brief wyset, So ich von jnen har umb jne hab, und denselben söllent ouch wir denne lichen umb einen Rinnschen guldin ze erschatz und nit türer. Es söllent ouch die selben Ruffli üttinger und peter zwyacher, jr erben und alle die, So diß lechen fürwerthin jne hant, von disem erblechen ze rechtem erbzinns nach zinnses rechte bezalen und usrichten alle jar, jerlich uff Sant andres des heiligen zweilffbotten tag, acht tagen da vor oder dar nach ungefarlich, mir, dem vorgeantent Hannsen von diesbach, oder minen erben gan Bern jn die Stat, jn unser hende und sicherren gewalte, ane unsren schaden, jn jrem eigennen Costen mit namen zû je dem jare acht pfunt gütter stebler pfenningen löifflicher werschaft zû Bern. Der selben acht pfunden gehört zwey pfunt pfenningen Hannsen frengklin oder sinen erben, nach sag siner briefen, jerlichen ze bezaln, jn semlichen worten: were sach, das der selbe zinns deheines jares nit bezalt wurde zû dem zit und zil, als vor stat, was Costen und schaden denne ich, hanns von Diesbach, oder min

erben, semlichem zinnse nachzuerben, hette, litte oder emphieng, Rittend oder gend, söllichen Costen und schaden sollent ùns die abtragen, So diß lechen jnn hant und unsren schlechten worten dar umb ze geloubende sin ane eide oder ander bewysung. Und har uff, dem allem also nachzegand und gnûg ze tünd und sunder ouch diß lechens jro rechten weren ze sinde, jn unsrem eigennen Costen, ane jren schaden, wenn das notdürftig wurde, So si ùns dar umb ermanend, an allen stetten und gerichtten und gegent allen personen, beidt geistlichen und weltlichen, So verbinden ich, Hanns von Dießbach vorgenant, mich und alle min erben, den vilgenanten Rûfflin úttinger und peter zwyacher, jren erben und allen denen, So diß lechen jnnhant, ze rechten gelten und bürgen vestenlich mit disem brieff. Und sint diß dinges Gezügen der Streng Herr anthonio von Erlach, Ritter, und peter Schoppfer, der Elter, des Rattes, beid jngesessen burgere zû Bern, und ander genûg; und des alles zu einer steter warheit, zûgnüsse und kraft, So hab ich Hanns von Diesbach selber min eigen jnsigel getan und lassen hengken, für mich und min erben, zû einer steter kraft und zûgnüsse aller vorgeschribner dingen offenlich an disen brieff, So Geben wart uff zinstag nechst vor Sant Bartholomeus tag nach Cristi geburt des jares, als man zalt vierzechenhundert fünffzig und vier jare.

II. BADORDNUNG DES ENGGISTEINBADES

1552 MAI 1. / 1585 AUGUST 25.

Bad Ordnung zu Enggistein jn der Kirchhöre und Gricht zu Worb, erneüweret und angesehen durch die Edlen, Vesten Junckh.[ern] Andres und J.^m Bendicht von Dießbach, Gebrüdere, auch Burgere zu Bern und Twingherren zu Worb, uff den 1. Tag Meyens im 1552. Jahr. Aber jetzmalen erneüweret und abgeschriben uff dem 25. Tag Augstens jm 1585. Jahr, aber von wort zu wort abgeschriben.

[1.] Deß Ersten söllend die Badleüt alle, die darkommend zu baden, auch ander, so daselbst zehend, Eines fründlichen, züchtigen wandels und Lebens, auch züchtiger Reden und Geberden, Worten und Wercken sein, sich aller schandbaren Liederer, auch groben Reden, Worten und Geberden und Werken überheben und müßigen und fürnemlichen MrgH. und Oberen der Freyen, Loblichen Statt von Bern Ordnungen, Mandaten, auch Reformationen, weder mit Gottslesteren, schwehrens, zû- und übertrinckens und eßens, Spilen, Hührey

und Kupplerey und anderer schanden und Üppigkeiten Nit fürbrächen noch übersehen laßen. Dan wo einer oder Eine hierinnen schuldig erfunden wurdend, die söllend vom Wirtt, Bader oder Baderin und anderen, so semliches hörend oder sechend, der Herrschafft oder ihren Amptleühten anzeigen, damit semliche und dergleichen Schand und Laster gestrafft möchtend werden und darumb ohne alle Gnad gebußt werde. Wo auch dieselbigen gethäter frömbde Gest, als badgsellen und gsellin werend, söllend sie dz Recht verprechen zu enthalten, und sie, die sölichs nit erstatten wöllend, angends gfängklich angenommen und gestrafft werden. Semliches soll auch der Wirth und Bader selbs angreifen, wiewol sie ander Verzeigen und angeben söllend, sie es doch auch selbs halten söllend, wo sie in Ein oder anderen Straff- oder büßwürdig erfunden, Mit selbs that, hilff und Raht und Züschrüb für Underhalt, auch nach der Satzungen der Reformationen ohne Gnad gehandelt werden und darumb niemands verschonet sein.

[2.] Item Welicher alda jn Badenzeiten Ein Unfüg oder eigens willens Uneinigkeit begohn wurde, der soll der Herrschafft mit dreyfacher büß verbessern und ablegen, ohne alle Gnad, darmit meigklich [!] gewarnet seye, desto fridlicher und fründlicher alda zu leben.

[3.] Item soll auch niemands nach den Neünen zu Nacht im Bad bleiben sitzen, by der Herrschafft Büß, es seye dan badsische Leüt, die deß mangelbar wärend, hierinnen vorbehalten.

[4.] Item welicher dem Bader sein Lohn entrüge, der soll, wo er in der Herrschafft Worb betreten mag werden, das Recht versprechen und der Herrschafft Ein Fräffel verfallen sein.

[5.] Item welicher sich Fräfentlicher weis widersetzen, Sperren, auch sich ynlegen wurde gegen gemeinen Badgesellen umb etwas aufgelegten Büßen, wie hernach volgen wirt, söliches außzurichten, Der soll umb sein Ungehorsamme mit einem Fräffel der Herrschafft Verbeßeren. Es möchte sich aber einer auch so grob und ungeschickt und unzüchtig halten und ußbrächen mit Worten oder Wercken, Daß ihmme billichen weitere straaff volgen wurde; Harumb soll sich ein jeder in allen zimlichen, billichen, fründlichen sachen fleißen und gemeine badgesellen nit verachten noch übergeben, by obgemeldten straffen.

Nun Volget, was die gemeine Badgesellschaft zu Rechtfertigen und zu straffen gewalt habend.

[6.] Erstlichen so mögend gemein Badgesellen nach Baden Recht Ein Richter und Gricht mit anderen nohtwendigen Ämpteren, Nachdem sy Leüth hand, besetzen, diß volgend unzüchtig und grobheiten an unzüchtigen, groben thäteren, Mann - und Weiberen, und straffen.

[7.] Item wer ohne Erlaubd in Ein Kasten unberüfft sizt zu anderen leüten oder für sich selbs jn ein Lähren Kasten, der soll dem Bader und auch gemeinen Baderen, jeder Partheyen Ein Maaß wein verfallen sein.

[8.] Welicher auß seinem Kasten in ein anderen Kasten unerlaubt laufft, springt oder sizt, der soll umb ein maß wein gestrafft werden, so dick das beschicht und zu straff kombt, ohn alle Gnad.

[9.] Wer ohne Niderkleid in das Bad gaht und badet, der soll umb zwo maß wein gestrafft werden, so dick und viel das zu schulden kombt.

[10.] Wer hinab in das Bad gaht und mit ihm hinab treit Achsen, Biell, Kärst, Hauwen, Schaufflen, Knüttel, Kolben oder dergleichen Gewehren und darmit über das Bad zeucht, den mögend gemeine badgsellen fürnemmen und straffen umb zwo maß wein.

[11.] Wer mit schreyen, Toben, jauchzen, auch unverschambtes üppigen gsangs und Liederer andere badgsellen unrühwig macht, nachdem er ist gewarnet worden und deßen nit abstaht, den mögend sie auch straffen umb zwo maß wein.

[12.] Weliche person Ein Unzucht begaht, es seye mit Färtzen, Koppen laßen oder anderen Groben Uppigkeiten, dieselbige person soll gestrafft werden umb Ein Maaß Wein.

[13.] Welicher Einichen Wüst, es sey händ, Stein, holtz, Hünd, Katzen oder ander ding in das Bad wirfft, der soll gestrafft werden umb zwo maaß wein.

[14.] Zu letst, wer grobe Unzüchtige und unverschambte Wort redte von[r] Mannen, auch vorab vor Frauwen und Töchteren, Item wer auch unzüchtiger Geberden sich gebraucht, es were mit greiffen, rupfen, zeigen oder deüten und dergleichen Sachen, da mögend die Badgsellen semlichen personen fürnemmen und straffen, Nachdem Urtheill und Recht ertragen mag, umb zwo oder drey, vier Maß wein, Nach gestalt der Sachen und deß Gethäters ungeschickten Verdienen nach.

III. DAS SUMISWALDER URBAR
ÜBER DAS RIEDBAD IM HORNACHGRABEN

1572

Hornbach / Riedbad

Es hatt cunratt hiltbrunner das riedbad, so vil die husenschafft mit gebüw unnd andern gemachen belangt, von reisten erben mer dann umb 200 fl erkoufft, wirt disen Sumer da wonen unnd bad haben. Het vornacher keinen zins goltten unnd jm für diß jar Michel wagner, der vogtt, zu erkanntnus der eigenschafft des grund unnd bodens, Dem hus Sumiswald gehörig, 10 fl uf gelegt.

Diß bad Lyt jm ried, jm hornbach hinderhin, hinder allen allpen unnd gütern an der grünen jn eim engen graben Inhin.

Hatt hus, badhus, ofennhus, Schür unnd Stallung mit der weid zring darumb, Schatten unnd Sunnen halb, wie das von den alpen uß gemarchet jst, 1 khu unnd 2 roß sümerung unnd sunst kein Matlannd darby. Stost vornacher an die alp jm Hindern ried, denn über uf an die alp klein farnli, andersytt an die gusti alp kraijenbül.

Ist des hus Sumiswald fry eigen gut unnd jedesmals jnn Lichenschafften unnd verkouffen uß gesatzt unnd vorbehalten, Als durch den herrn von Stoffeln, commenthür zu Sumiswald, anno 1517 jn verkoufft der alp jm hinderried, Ouch von m. g. herrn Landtcommenthür von Hornstein anno 1562, wie dieselben Brieff vor by der alp jm hindern ried allegiert und angezogen werden.

Diser cunrat hiltbrunner wolt es gern zu erlechen umb ein gewüssen Ewigen Bodenzins Empfangenn haben unnd das uf der jar rechnung 1572 an mins g. herrn gesanten Langen laßen, die es genommen, an sin g. hinder sich zebringen. Ist von dero abgeschlagen. Sol bliben ungeendert wie von altem har, Lut Einer Missiph, dem vogtt wagner zu gesant 26. ougsten 1572.

Wirt jürlich verlichen, Nachdem ein bader je bad het und es jm nutz bringen mag.

IV. AMTSBERICHT DES SCHULTHEISSEN BEAT LUDWIG MAY
VON BURGDORF ÜBER DAS FONSBAD BEI OBERBURG

1618 MAI 10.

Gestrenge, Edle, Ehrenveste, Fromme, Fürnemme, fürsichtige, wyse, Innsonnders gnedige, hochehrende, fürgeliebte herren unnd oberen, Myn fründtlicher

grüs, underthänig unnd schuldig gehorsamme pflicht sye Ü[we]^r gnaden jederzytt zuvor.

Ich hab nach ü.[wer] g.[naden] schryben, den 5.^a dis Monats an mich abgangen, mich deß bads jm Faus unnd desselben beschaffenheit halben by etlichen allten ehrlichen personen unnd sonnderlichen herr Jacob Trächsel, deß rhadts, unndt Hans Fischen, gar nach der elltesten burgeren alhie (welche, theills wegen das bemellt bad gemellts Trächselts altvorderen gsin, anders theills dan, wyl Fisch by den besitzeren desselben vor viertzig unnd mher [!] jaren gedient, deßen ein sonnderbares wüssens tragen), gründtlich unndt eigendtlich erkundiget unnd befinden disen wharhafften bericht: Das namblich sidt Sechtzig unnd mher jaren, ja so lang sy sich bedencken mögendt, je und je ein bad allda gsin, Welches auch järlichen von Früyling an biß gegen Herpst geheitzt unndt nit alleyn von ynheimischen alhie uß der Statt Burgdorff (wyl söliches alleyn uff ein halb stund wytt von hinnen nechst by dem Dorff oberburg gelegen), Sonnders auch frömbden und usseren stattlichen, ehrlichen lütten jederzytt besucht unndt gudt gfunden worden. So vernimmen ich ouch nienen, das jemalen jn whärender badzyt etwas ergerlichen lebens sich da verlossen. Ob aber Üwer Gnaden, söliches baden allda zehallten, zethun unndt nachzelaßen, nützlich oder nit, will ich söliches dero alls billich heimbgesetzt unnd die darneben bätten haben, Sich by dero geliepten mithradt, dem H.[errn] von Erlach, deßhalben umb wyteren bericht zeerkundigen. Sonst myn gringfüge persoon belangendt, Mag ich den jetzigen besitzeren deß mher anzognen bads (alls ehrlichen, uffrichtigen lütten) alles das, so sy deßhalben von Ü^r G. mögen erlangen, von hertzen gönnen, Auch wol für syen pitten etc. . . .

Dat. 10.^a Maij 1618.

Ü. Gn. jederzytt
unnderthäniger unnd gehorsammer Diener,

Beatt Ludwig Mey.

V. AMTSBERICHT DES LANDVOGTS SAMUEL FRISCHING
VON TRACHSELWALD ÜBER DAS MOOSBAD

1640 APRIL 11.

Hoch- und Wohlgeachte, Gestrenge, WohlEdle, Ehrenveste, Fromme, Fürnemme, Fürsichtige, Weise, jnsonders Hochehrende, gross-günstige, gnedige,

Fürgeliebte Herren undt Oberen, Ü.^r G.ⁿ seyndt meyne underthenige, willige Dienst unndt fründtlicher gruß jederzeit bevor.

Alß dann jch offtermahlen von beiden Chorgrichten zû Loupperß- undt Rûderßwyl nit allein, sonderen ouch anderen ohrten nacher berichtet worden, waß ehrgerlichen undt Gottloßen Lâbens und unnützen Wäsens mit Tantzen, Singen, schreyen, pffyffen, Gygen, Spihlen und zûsammen Lauffen by dem Mooßbad, jnn der Kilchchörj Loupperßwyl und Gricht Ranflû, myner Amtspflag [!], gelegen, zu Summers Zeith, by tag undt nacht, sonderlich an Sambstagen zû Nacht, mit nechtlicher ußlöschung der Liechteren undt undermischung Mannen und weiberen, Knaben und Meittlinen, alt und jungen, jnn einem Kasten, gantz argwönisch, Ungescheücht und unabgewert verübt und verbracht werden, solches aber weder durch Peter Schnyder, den Wirt daselbsten, undt die Synigen weder einicher Ehrbarkeit noch ouch mir bim minsten geclagt, offenbaret, ouch einiche Persohn von derglychen unnützen Lâbens wegen verleidet worden, Und dan dergleichen Clegten jerlich an den Capitlen zu Burgdorff angezogen und fürgebracht, ich deßwegen zû ab- und hinderhaltung solcher ehrgerlichen Zûsammenkunfften (Welche nit zû erreichung manglender gesundheit, sonder volbringung Geylheit und grossen Müttwillenns durch junge Diensten, Knecht und Mägt, Sonderlich abgangend und fürgenommen werdend) mechtig angemant worden : So hab jch nit allein jmme Mooßbad Wirt, sich jnn daß Künfftig, seine Baadleut zû abhaltung ehrgerlichen Lâbens und unwäsens, hingegen zû Christenlichem und ehrlichen leüthen gezimendem Wandel anzemahnen und zehalten, geflißner ynzustellen und bessere ufsicht zehalten, daß verfâlende auch an gebürenden ohrten anzegeben, gebürender maaßen gebotten und gebieten laßen, Sonders verndrigen jahrs, an Sambstagen Nachts niemandem (alß Krancken und mangelhafften) daß Baadt zewermmen, noch auch staht und blatz zû unützem ässen und überflüssigem Trincken, noch einichem üppigem und Gottloßen Lâben zegeben, abgestriekt und verpotten. So är ouch gebürender schuldigkeit und gehorsamme nach gehalten. Nun aber hat ermelter Mooßbad wirt Schnyder, zeiger diß, jnnzwischen ettliche mahl, und sonderlich dißmahlen, wyl der Summer sich zenachen begindt und die Beder zegebruchen nun bald angefangen wirt, mich berichtet, wie daß är jnn gantz unnglychen Rechten gegen anderen Badwirten jm Landt herumb, und sonderlich gegen synen aller nechst gelegenen jm Dannenthal, zu Grünen, jm Ried etc. und anderen ohrten stande, jnn dem jmme an Sambstagen zû nacht sein Bad zewermmen verpotten, den anderen aber nachgelassen und erlaupt, syne Khunden und gewohnte Gest hiemit jmme abgezogen und är synes gewins oder Lönlines (jn bedenckung är mit Neüwem Hußbouw und fortpflanzung solchen Badts nit geringen Costen erlitten) still gestellt werde, welches jmme zû beßerer uferzüchung und erhaltung synes

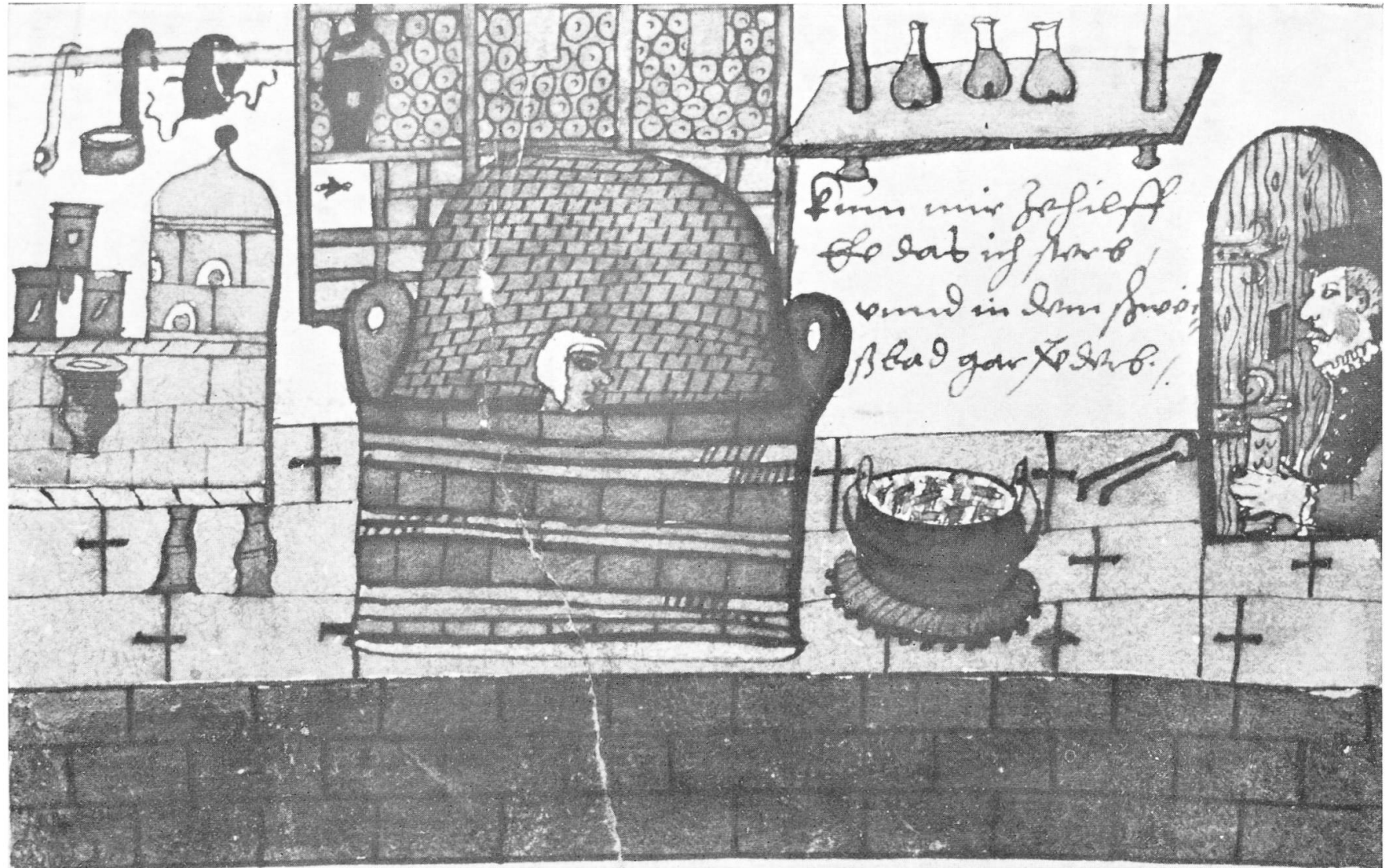


Bild einer Badstube aus dem « Artzney Buch » des Burckhardt von Hallwyl von 1580 (St. A. B.)

farten sind, nit verstanden, sonder außgeschlossen, und bevelchend solchem nach
üch, diß unser verpott Obigen Orts Ordenlich zuo insinuieren und die obser-
vation deßelben durch Nothwendige auffsicht, bestell- und gebürende Hand
Obhaltung zeverchaffen, Auch die felbaren jederweilen mit gefangenschafft
abzestrafen, wie wir uns versehend. Datum 18. Aprilis 1650.

VII. KONZESSION FÜR DAS SOMMERHAUSBAD,
ERTEILT VOM RAT DER STADT BURGDORF

1670 NOVEMBER 9.

Raths Erkandtnuß

für Hrn. Melcher Stälj, der Burgeren und gewesnen Siechenvogt zû Burgdorff.

Wir Statthalter undt Rath zû Burgdorff thünd kundt hiemit, Nach demme H.^m
Melcher Stälj, der Burgeren und gewesnen Siechenvogt alda, schon hievor,
den 21. Februarij A^o 1659, besag Raths Manuals vor Râth und Burgeren uff
gebührliches anhalten bewilliget und zûgelaßen worden, derjenige vom Löüwen
har erfundene, zû seinem jm großen Byfang ußert dem Siechenhauß, zwüschen
der Landstraß und dem Löüwen, neuw erbauwenen Sommerhauß uff begün-
stigung jnhergelegte brunen zum Badwerk (wylen der selbig darzû bereits
güte wûrkungen jn heillung etlicher schäden erzeugt) bruchen und zû öffent-
lichem Baad heitzen, zûgleich alda nechst neben anzognem Sommerhauß, bysyt
gegen der Statt, ein ordenliches Baadhauß zû demselben ufrichten und Buwen
zelaßen, mit etlichen usgesetzten Conditionen und gedingen, darunder die
einte vorbhaltnuß sonderlich gewisen, daß solche bewilligung deß Baadts nur
uff zechen Jahr lang terminiert sein sölle, Derenthalben aber Er, H.^r Stälj,
kein schriftliche Erkandtnuß zû handen gebracht, sich darus der yngangnen
punckten zeerinneren und derselben nachzekommen, jnmaßen Er wider etliche
gehandlet, sonderlich der jenig wein ynlegens halber überschritten; Dannenhar
wir denselbigen ufschlachen Laßen undt ihne darüber zû redt gestelt und
gebürendt darum abgestrafft; über daßselbig aber ihmme und den synigen (wylen
die bestimpten 10 Jahr verfloßen) uff sein fründtlich anhalten diß Baadt (jn
ansehen deßenthalben biß har eben kein sondere klag kommen und daßselbig,
wie obgehört, güte wûrkungen hatt) verners und uff ein früsches widrum uff
Zechen Jahr lang nechst folgende bewilliget und permittiert, Abermahlen mit
nachgesetzten heiteren gedingen und Conditionen, wie hievor beschechen:

Namlichen und deß Ersten so ware ihmme, H. Stälj, anfenklich das gebeüw deß Badhuses abgestekt worden, daß es in der lenge, auch breite 22 schü wyt ungeverdt sein sölle und 2 gmach höch, unden hinyn zü Baadkästen, oben daruff zü gwüßen gmählenen [!] und dan zü oberest zü einem Esterig, Gschäftt und anders daruff zetröchnen.

Zum anderen sölle Er zü diensten disers Baadts, auch deßen huses, sich der Statt wälden gentslich entzügen, das ist sowol Buw als Brönholtzes halber, by straff zechen pfunden pfennigen von idem fuder, und doch der Herschaft ihr recht vorbehalten, Ihnne verners ie nach verbrechen abzestrafen.

Dritens sölle Er keine gantze Faß mit wein aldorten ynlegen, sonder wo von nöthen wein in kleinen Feßlenen oder anderen zihligen gschirnen in der Statt abholen lassen; hiemit diser puncten fürthin beßer observieren und halten, dan hievor beschehen, damit der Statt umbgelt nit verkürtzt werde. Darneben durch paßierenden persohnen weder äßen noch trinken, auch einichen underschlupff nit geben, sonder sich sampt den synen aller gebür und bescheidenheit nach verhalten und so wol unserer gnedigen herren und oberen der Bederen halber usgangnen Mandaten, als auch unseren gebotten und verpotten, fleißig nachkommen und statt thün.

Zum vierten sölle Er und die synigen von Burgeren und den Ihrigen nit mehr Baadt gelt fordern noch zebezügen gewalt haben, dan von ieder persohn eines tags Drey Crüzer.

Fünfftens dan fürthin jehrlich allwegen uff Andres Tag von disem verwilligetem brunen und ynherleitende waßer zü disem Baad (wylen es uff der Statt Erdrich entspringt) ins Burgermeister Ampt Bodenzinß usrichten ein pfund pfennigen; für das verfloßne dan künfftig Andres Tag an felligen Bodenzinßen, Herren Burgermeister zeverrechnen, erlegen 5 fl pf.

Das waßer aber, so er nur in offnen känlen zü seinem Sommerhuß Erdrich leitet und zü wäßeren und nit zum baad brucht, anlangendt, soll Er jehrlich darvon jn obiges Ampt Bodenzinß geben 8 fl ; iedoch wellent wir den gewalt vorbehalten haben, etwan anderen Burgeren auch darmit behülfflich zesein und etwas darvon in bedürfftigem fahl, ie nach zü tragender zyt und gelegenheit, züerlauben.

By vorgeschribnen puncten und artiklen nun sölle Er, H^r Stälj, und die synigen durchus verbleiben; dan jm fahl sy darwider handeln wurdent, wir den gewalt

vorbehalten haben wellent, diß Baad wider zeverpieten und abzustellen. Deßsen dan er anietzo einer Schrifftlichen Erkantnuß und Scheins begert, So wir ihmme, mit unser Statt Secret ynsigel (doch uns und unseren nachkommenden ohne schaden) verwarth, zegeben erkent. Den 9. tag wintermonat 1670. Jahrs.

VIII. DER WIRT UND DIE WIRTIN DES SOMMERHAUSBADES
VOR DEM BURGDORFER CHORGERICHT

1679 AUGUST 12.

Hans Ulrich Grim und seine Frau wurdent citiert, daß Sontags den 27. Abrellen diß Jahrs Sy in ihrem Sommerhuß gewirthet, maßen daß damahlen geiuzget, auch fleisch und würste ufgestellt worden; wiewolen Sy es wytleuffig und manierlich versprechen wellen, jedoch man daran nit kommen können, wylen sy ußert diser zeit auch alda überwirtend undt gleichsam uß dem Bad- Ein wirths huß machendt und an der osteren auch den dänzeren statt und blaz geben, dahar solches ungestrafft nit verblyben können, deßwegen Ihnen zur wahrnungs straff uferlegt worden 2 *fl*,
Der erinnerung, ins künfftig by den schranken Ihrer Raths Erkantnuß zeverblyben, wo nit, Er werde darum vor Räth und Burger zu redt gestelt und mehrers ynzihlet werden.

IX. NÄCHTLICHER UNFUG IM LOCHBACHBAD
VOR DEM BURGDORFER CHORGERICHT

1684 MAI 20.

. . . Lochbach Baaden. Wegen deß am mittwoch Znacht vor der uffahrth jn nächtlichem Baden underloffnen ergerlichen, schandlichen unwesens jn reden, geberden und anderem, da die wort gleichsam nit zemelden und zebeschyben sindt, so von Knaben und mägten (die zusammen in Beder und Kästen geseßen) gewächslet worden, da sy von Meßen, gryffen und nit von gemeinen, sonder Roßharen von Ihren (S. H.) schammen und anderem auch gredt, erfunde sich uß wytleuffigen examen, verhörung etlicher mägten und anderem ufgenommen bricht fählhafft und straffwürdig:

Erstlich der Badwirth, daß er an solcher Zeit das Badt wider verpott heitzen laßen, dahar Ihmme straff uferlegt worden 3 *fl.*

Sein Magt dan, daß sy den von Öhlbach in der mägten Baad gewisen und das Liecht gelöschen, sol straff für gfangenschaft 1 *fl.*

Uli Ramseyer von Öhlbach dan, daß er in der mägte Kasten gangen; Rudj Schleffj von Lyßach als Wagners Knecht dan, daß, als Hr. Löuwen magt in sein Kasten gangen, Er auch zu Ihra daryn geseßen. Dene solche deß Hrn. Löuwen magt, daß sy uß ihrem Baad gangen und zu dem Schleffli und einem von Rûgsouw in ihren Kasten geseßen. Darneben von ihnen allen drey ergerliche wort underloffen, sol iedes biß zaben yngsetzt werden und noch geltstraff erlegen 1 *fl.*, zesamen 3 *fl.*

Die Magt jm Schloß dan, daß sy geduldet, daß der von Öhlbach zu Ihra ins Baad geseßen, und auch ergerliche wort Lauffen Laßen, hette zwar gleiche straff verdienet, jn ansechen aber, sy vor 8 tag bereits von den Knaben schand ußgestanden, da dieselben vermeinth, man sy in dKeffj führen werde, sy Ihren nachgeloffen und mit einem bloßhörnlj ufgemacht, ist sy deßwegen der gfangenschafft dißmalen überhebt, doch noch an gelt uferlegt worden 10 *fl.*

Harmit dan allersyts mit diser milten straff, neben einer scharpffen Censur und verwahrnung, erlaßen worden.

Zwen Knaben ab dem Bintzberg, so zwar auch Badet, aber sich disers unwesens nit theilhaftig gemacht, sind mit einer Wahrnung Ledig heim glaßen worden.

X. GUTACHTEN DER BERNISCHEN OHMGELDKAMMER
ZUM GESUCH DES ULISOLLBERGER IM KAPPELENGRABEN
UM EINE BADWIRTSCHAFTSKONZESSION

1741 NOVEMBER 11.

Hochgeachte etc. Gnädige Herren!

Es haben Mehwhg.^m der Ohmgelt Cammer, Eüwer Gnad. Befehl vom 9.^t Octobris letsthin zuzufolg, des Ullj Sollbergers Begehren, ein Baad im Kappelen

Graben, Gerichts Affoltern, auffrichten und den Baad-gästen mit Speiß und Tranck auffwarten zu können, samt mitkommenden Berichten und Oppositionen reifflich erdauret. Weilen aber Erstlichen das vorgegebene Heilwaßer in so kleiner quantitet, daß die Baadgäste mit solchem nicht könten versehen werden, Zweitens der Zutritt zu diesem Baad so beschwerlich, daß niemand, ja kümmerlich die Fußgänger zu solchem kommen können, Drittens dis Baad an solchem abohrt ist, daß mächtig zu befahren, daß mit der Zeith auß diesem vorgeschützten Heilbaad anderst nichts als ein Schlupfwinckel werden könte, Viertens und letstlichen die benachbahrte Wirthen mit beyligendem sich hefftig und wohl begründt diesem verlangen widersetzen, Alß befinden Mehwhg.^{rn} ins gesamt, daß der Sollberger in seinem Begehren völlig abzuweißen seye. Es wird aber alles Eüwer Gnaden Hochweisem Befinden gehorsambst überlaßen.

Act.[um] d. 11^{te} 9^{bris} 1741.

XI. GUTACHTEN DER BERNISCHEN VENNERKAMMER
ÜBER DEN FREISCHIESSET IM GUTENBURGBAD

1758 JANUAR 3.

Isaac Gärber, der Handelsmann von Langenthal, dißmahliger Besitzer und Wirth deß Bad Haußes zu Guten Burg, in der Statt Burgdorff zugehörigen Herrschafft Lotzweyl gelegen, ware vorhabens, auß antrieb verschiedener Benachbarter Schützen auf Montag und Dinstag, den 3.^{ten} und 4.^{ten} Letst verwichenen Weinmonaths, einen Freyschießet zu ermeltem Gutenberg anzustellen. Zu welchem Ende Er sich bey dem Burgdorffischen vogt von Lotzweyl umb die dißöhrtige Bewilligung angemeldet und, nachdemme Er solche erhalten, die Nöh-tigen Schieß Zedlen Truken und versenden laßen. Als Er aber einiche Tage hernach um anderer geschäfte willen auf Wangen kamme, wurde Ihme von einem bekanten angezeigt, wie daß der Herr Amtzman zu Wangen vorhabens seye und auch würllich befohlen habe, Ihme Gärber den vorhabenden Schießet zu verbieten, also daß Er wohl Thun werde, wann Er dißem Verbott vor zu kommen Trachten und sich deßhalber bey dem H.ⁿ Landvogt selbsten melden wurde. Auf dießem empfangenen Bericht verfügte der Gärber sich alsobald in das Schloß, um dieses Verbott wo müglich ab zu wenden. So bald Er aber zu dem H.ⁿ Landvogt kame, hielte Ihme derselbe verweislich vor, daß Er sich um die obgedachte Bewilligung nicht bey ihme, als dem Hochoberkeitlichen

Herren Oberamtsman, sondren bey dem Burgdorffischen Vogt angemeldet, als welcher in sachen, die dem Military anhängig sind, im wenigsten nichts weder zu erlauben, noch zu verbieten habe, Mit beygefügetem Verbott, daß der angestellte Schießet nicht gehalten, Widerhandlendenfahls aber Er Gärber dafür aufs Schärfste gestrafft werden solle.

Da aber der Gärber diesem Verbott zu wider mit dem Freyschießet fortgefahren, so bliebe auch die Angedrohte Straff nicht auß, sondren Es ließe H. Landvogt den Wirth Gärber auf ersten Samstag vor seine Audienz Cittieren, hielte Ihme seinen Ungehorsam vor und Straffte Ihne um \div 50 zuhanden der armen von Langenthal, alwo der Gärber verburgert. Weilen aber der Gärber außgesagt, daß diese übertrettung deß angelegten Verbotts auf anrathen deß H.ⁿ Venners von Burgdorff, deß Grichts vogt Fankhauser von Lotzweyl und deß Amtschreibers vor sich gegangen, auß gleichem angeben solle Er Gärber, fahls Er mit Gelt gestraffet wurde, mit Bezahlung der Dictierten Buß inhalten, Welche außsag den H.ⁿ Landvogt veranlaßet, den Gärber, da Er zu folg gegebenem Raht obige 50 \div nicht bezahlen wollen, ihne biß zur abführung der auferlegten Buß in die gefangenschafft zu legen.

Welche Hergangenheit von dem H.ⁿ Amtmann zu Wangen den 10.^{ten} Weinmonath Letsthin per schreiben an Ewr. Gnaden Gelanget, zugleich auch die Weib und Kinder deß in Gefangenschafft sitzenden Gärbers veranlaßet, angeschlossene Suplication per Recomendatorium der Statt Burgdorff an Ewr. Gn. gelangen zu laßen. Worauffhin underem 10.^{ten} October dem Herren Amtmann von Ewr. Gn. anbefohlen worden, den Gärber gegen stellende Bürgschafft der gefangenschafft zu entledigen. Es ware aber derselbe schon vor Empfang dieses hohen Befelchs erlaßen, Weilen Er die auferlegte gelt Buß bezahlt.

Wan Es aber dißmahlen nicht allein um die dem Gärber Dictierte Buß und Verhafft zu thun, sondren auch von dem H.^r Amtmann zu Wangen nebst seiner Justification gegen gemelten Gärber haubtsächlich darauf jnstieret wird, daß dem Gerichtsvogt keines wegs, sondren nur einem von Ewr. Gn. gesetzten oberamtsman Competiere, der gleichen Freyschießet zu erlauben, weilen solche in das Militare, welches dem Hohen Landes Herren zugehöret, Einlauffen. Zu abfaßung nun deß von Ewr. Gn. unterem 15.^{ten} Novembris Letsthin Mnhghh. T.[eutsch] Sekelmeister und Venneren abgeforderten Gutachtens haben Hochdieselben alle dieses geschäfft ansehende Schrifften Reifflich erdauret und befunden :

Daß Weillen biß hieher allen Nidren Grichtbarkeiten zugelaßen worden, Freyschießet zu erlauben, dieses dan biß dato von allen Herschafften in Ewr. Gn. Bottmeßigkeit ununderbrochen geübet worden, so seye der vogt von Lotzweyl

Wit Gebührender Erhaltener Bewilligung, wird Isaac Gerber von Langenthal, bey seinem Baad-Würthshaus zu Guttenturg einen öffentlichen Freyschiesset halten. Auf Montag und Dienstag als den 3. und 4. nächst künfftige Weinmonat, worzu alle Frömbde und Einheimische Herren Schütz und Liebhaber des Schiessens freundlichst eingeladen werden. Auf angezeigte Tag nachfolgende Gaaben zu gewinnen. Sich in gemelten Baad-Haus Guttenturg einzufinden. Altes im Schatten und Schärmen geschossen und einen jeden Gut Recht gehalten werden solle. Es werden keine Blumen noch Umschütz gethan, sondern es wird in der Haupt- und Etich-Scheiben aussen her dem Schwarzen ein Zirkel-Ring gemacht. Da dann derjenigen Schütz so ihnenher des Zirkel-Rings schiessen, vor Abnehmen der Scheiben nicht solle gezeigt werden. Wohl aber des selben wo aussen her schiessen, und nicht zu hoffen haben, und ist der Doppel gesetzt per Schütz jeden Bagen, und ist erlaubt zwey mal zu stechen.



Gaaben in der Hauptscheiben.

1. Ein f. v. schöner Wocherfiter, an Werth 12 Cronen Ablösung 5. Cronen. dem Zeiger 7. Bagen.
2. Ein neue silberne Tack-Uhr an Werth 12 Thaller Ablösung 3. Cronen dem Zeiger 5. Bagen.
3. Vier Ell fein gutes blau-Holländisch Tuch. Abl. 2. Cronen dem Zeiger 5. B.
4. Zwen und ein halb Ell fein Scharlach f. Tuch. Abl. 1. Cron. 5. B. dem Zeiger 3. Bagen.
5. Zwölff feine zinnere Däller. Ablösung 1. Cronen. dem Zeiger 2. Bagen.
6. Vier Ell blaues gutes Tuch. Abl. 20. Bagen. dem Zeiger 1. Bagen.
7. Ein großer kupferner Wasser Kessel Abl. 15. Bagen.
8. Ein und ein halb Ell gold gelb Scharlach farb Tuch. Ablösung 10. Bagen.
9. Sechs zinnerne Däller. Ablösung 7. und ein halb Bagen.
10. Ein fein halb Caffor Hirt.
11. Ein paar sädige Manns Strümpf.
12. Drey zinnere Däller.
13. Ein par feine 3. sädige Manns Strümpf.
14. Ein feine zinnene Suben-Blatten.
15. Ein Hals-Tuch von sdenen Gräben.
16. Ein zinnerer Däller.
17. Ein dreyfädige feine Raben.
18. Ein zinnernes Salz Büchlein.
19. Ein schönes Schnupf-Tuch.
20. Salz oder Eyer Büchlein.
21. Ein gute Maas Wein.

Des ersten Tags werden Gaaben in der Rehr und Probier Scheiben ausgestellt nach Anzahl der Schützen.

Gaaben in der Rehrscheiben des andern Tags.

1. Ein f. v. Wocherfiter. Ablösung 3. Cronen. 15. Bagen. dem Zeiger 7. B. 2. R.
2. Vier Ell fin gut blau-Holländisch Tuch Ablösung 2. Cronen dem Zeiger 5. B.

3. Ein schönes Schaff oder Urfell. Ablösung 1. Cronen dem Zeiger 3. B.
4. Ein und ein halb Ell Goldgeld f. Tuch. Ablösung 15. B. dem Zeiger 2. B.
5. Ein zinnene Suben-Blaten. Ablösung 5. B.
6. Ein paar Manns-Strümpff.
7. Ein Salz-Büchlei.
8. Ein dito oder Eyer-Büchly. Der Doppel ist gesetzt per Schütz 2. B.

Gaaben in der probier Scheiben des andern Tag.

1. Ein Ell ein halbe einer Scharlach. Ablösung 1. Cronen dem Zeiger 5. B.
2. Drey zinnene Däller. Doppel vom Schütz 1. Bagen.
3. Ein Schnupff-Tuch.

Gaaben im Keigelspiel.

1. Vier Ell gut blaues gasagen Tuch.
4. Ell goldgärb Scharlach farbes Tuch, für ein ganze Mundur. Ablösung 2. Cronen 10. Bagen, dem aufseher 7. bagen 2. ft.
2. Ein schönes Urfell. Ablösung 1. Cronen dem aufseher 5. Bagen.
3. Vier Ell blaues gut Tuch. Ablösung 20. bagen dem aufseher 2. bagen.
4. Ein und ein halb Ell heiter Scharlach Farb gut Tuch. ablösung 10. bagen dem Zeiger 2. bagen.
5. Drey zinnene Däller. ablösung 52 bagen dem Zeiger 1. bagen.
6. Ein Schnupf Tuch.
7. Ein Salzbüchlein.
8. Ein gute Maas rothen Wein.

Und ist Doppel per Schütz 2. Kreuzer.

auß diesem Grund auch im rechten gestanden, dem Gärber den Question.[ierlichen] Freyschießet innert seinem Twing zu permittieren. Es wäre dan sach, daß Ewr. Gn. für das künfftige diß ohrts etwas anders verordnen wolten, Weilen unstreitig ist, daß bey einem Freyschießet eine Unlimittierte anzahl bewehrter Männer auß verschiedenen Jurisdictionen zusamen Beruffen werden und sich zu Weillen viele Tage bey einander aufhalten und sich in Waffen und Schießen üben, Mithin Ein solches Exercitium nach deß H.ⁿ Landvogts von Wangen seinem Begriff leicht under das Militare zu rechnen wäre, um so da mehr, weillen der Nideren Gerichts Herlichkeit nicht einmahl zustehet, eine Gemeine Trüll Musterung von Ihren Eigenen Grichtsangehörigen anzustellen; Wieviel minder also komt derselben zu, Außere zu samem zu beruffen und disen Bewaffneten Männer [!] die Waffenübung und aufenthalt Innert Ihrem Twing zu gestatten, Welche allfählige abänderung Ewr. Gn. ferners beliebigen und etwan gutfindenden untersuchung Ehrerbietigst überlaßen wird.

Weillen nun nach bißhäriger übung der Gärber den Question.[ierlichen] Freyschießet von dem vogt zu Lotzweyl als dem Competierlichen Richter Erhalten, so können Mehghh. Bey so bewandten umständen nicht umhin, den H.ⁿ Landvogt zu Wangen in seinem Verfahren gegen den Gärber zu Mißbillichen, um so da mehr zuwider der Bußen Ordnung de A.^o 1711 Eine alzustarke Buß Dicteret worden. Einem H.ⁿ Amtsmann dann auch nicht Competiere, dergleichen Bußen in abweichung Ewr. Gn. Vorschrift nach belieben zu Destinieren oder ad Pias Causas zu verschenken, wie dißmahlen geschehen.

Es Schließen also Mehghh. Einmühtig, daß der Gärber von der Ihme dictierten Buß zu Liberieren seye, Ihme also die erlegten \div 50 von dem Armen Guth zu Langenthal sollen Refondieret, der H.^r Landvogt dann dahin angewiesen werden, in der gleichen Fählen, so durch die Gsatz nicht Determinieret sind, mit seinem außspruch inzuhalten, biß Er Ewr. Gn. hohe wegweisung wird begehret und erhalten haben. Außert allem zweiffel muß das aufweisen und anstifften der H.ⁿ von Burgdorff den Herren Landvogt dahin gebracht und verleitet haben, daß Er in abweichung von seiner sonst gelinden Regierung und bekanten Gerechtigkeit in diesem umstand so scharpf gegen den Gärber verfahren.

Deß Gleichen wird Er jgnorieret haben, daß die Freyschießet in den Ewr. Gn. best bekanten Toggenburgischen Preliminarien nicht als ein stuk deß Militare angesehen, sondren jeder Gemeind, dergleichen Exercitia in Ihren bezirck zu halten, von den Hocheiten [!] erlaubet worden.

Alles aber wird Ew.: Gn. Ehrerbietigst underworfen.

Actum d. 3.^t Januarij 1758.

T.[deutsch] Sekelschreiberey Substitut.

XII. SUPPLIKATION
DES SCHULTHEISSEN DANIEL HERRMANN VON HUTTWIL
FÜR DAS HÄBERENBAD

[UNDATIERT, 1758]

Hoch - Wohlgebohrne etc.

Gnädige Herren und Obere!

Nichts Edlers ist in der Weltdt zu finden, zu haben und zu besitzen als die Gesundheit!, Wornach Reyche und Arme sich bestreben; der Reyche, daß Er das seine mit gesundheit nießen und besorgen, der Arme aber, daß er dardurch sein Leben Verdienen könne. Jedermann berahet in solchen Fällen die Doctores Medicinae und wendet sein Geldt auf Artzney-Mittel, da doch offft ein pur lauterer Wasser durch Göttliches Gedeyen solche Krafft und Würckung hat, daß Es die Elendesten Zufälle, Innerlich- und Äusserliche zufallende, Ja alt Eingewurtzlete Kranckheiten den Presthafften Mentschen benimbt und selbige von den Beschwärllichsten Zuständen funditùs befreyet! Nun kan mit Grund unter solch Heilwürckende Waßer gezehlt werden das sogenante Öhli- oder Fähli-Moos Baad, Welches auf dem Grund und Boden Erhwhlgebohrne etc. gehorsambsten Underthans, deß Schultheiß Hermanns von Hutweyl, entspringt, das dann sub 23. Augustj Von hiesigen Herren Statt-Physicis Maser und Langhans Medicé Examiniert und befunden worden, daß Es eine Alcalinische, mit Etwas bituminosen Theillen vermischte Materj in sich halte und diß Waßer mit Nutzen könne gebraucht werden zu allerhand Arten von Lehmungen der Glideren, Schwindung derselben, Glidersuchten, Rheumatismen etc., Und wo immer Etwas auflösendes und Erweichendes angerahten werden darff, Wie dann das Attestatum Med. mit Lit. A. deß Mehreren außweißt und die Vorhandenen Zeügsamen zeigen, Was für Herrliche Proben Diß Waßer in kurtzer Zeit bereits erstattet habe! Umb deßwillen Hoch-Wohlgebohrne etc. Gnädige Herren! nimbt der dehemüchtigste Supplicant Hermann in aller Ehrforcht die Freyheit, vor Er. Hoch. Gn. Thron gantz Ehrerbietigst zutretten und Hochdieselben so wohl für sich als prò bono publico in Underthänigkeit anzuflehen, daß die dermahlen nur mit Brätteren zusammen genaglete, an einer Felsen liederlich beschirmt klebende Hütten mit ein paar Zimmerlenen versehen werden möchte, allergnädigste bewilligung zu ertheillen, Nur zu dem End, damit die Kranck- und Nohtleidenden zu gebrauchung diß Mineral-Waßers vor Wind und Regen gnugsamb bedeckt und geschirmt wären. Den Wein, so mann alldorten gebrauchte, wurde mann von den Nechstherumbligenden Wihrtten Ordnung gemäs erhandlen und sich deßelben bedienen. Wann also

diß so heilsam- und Nutzliche vornemmen deß Ehrerbietig-dehemüchtigsten Supplicanten allein das Wohlseyn seines Nechsten zum Zweck hat, So soll Er der Ungezweifleten Zuversicht leben, Erhwhlgebohrne etc. werdind ihm in seinem so Christmeinenden Petito allergnädigst entsprechen und ihne seine[r?] Bitte aus Höchstberühmt-Landtsväterlicher vorsorge Miltgüetigst gewähren!

In Erlangung unverdienter Gnad etc. etc. etc.

XIII. ZEUGSAMEN VON PATIENTEN
ÜBER DIE HEILWIRKUNG DES LANGENEGGBADES
BEI ÄSCHLEN

1762

Zeügsame von mir unterschriebenem, daß das baad in Äschlen, Kilchherj Dießbach, genant das Langeneg Baad ein früsch zweg gemachtes Baad und von vielen Persohnen ein sehr Berühmtes Baad und in allen stuken der Wildeney gleich, daß ich in der wahrheit, so viel mir im wüssen, bezeüge, daß wegen Gliederschmertzten, ruggen und Nieren vielen Leüthen ist geholffen. D.[en] 31. heumonat 1762.

Signiert Christen Äbersold von Äschle
als geringer Schärer.

Zeügsame von Mir Caspar Burkhalter in der Gmeind Dießbach. Bezeugen, daß ich in deß Niclaus Bürkis Baad ein sehr böses Rügweh hab können wegbaden - Gott seygedanket - und widerumb ein böses kneüw gehabt oder g'süchtj; es hat mir geholffen in dem Baad, es ist guht, so weit ich weiß.

Ich zu Endts unterschriebener bezeüge, daß Meine Tochter von 18 Jahren ein Viertel Jahr lang die Gliedersucht gehabt hat und der Docter Reißt Befohlen, es sölle 14 tag lang baden. Nun aber ist die Zeit nur halb verfloßen und ein gar gute beßerung gespürt. Es hat sich nicht selber können helffen die kleider anlegen und abziehen. In der kurzen Zeit hat es Ihm geholffen

in dem Langenegg baad, daß es - Gott sey dafür Lob und Dank gesagt - Ihm gebeßeret hat, daß es jez sich selber anlegen und abziehen kan. Weil aber der Niclaus Bürkj bey dieser Gelegenheit ein Zeügsame Begehrt, ich dessen nicht können absagen, das Bezeügen ich

Signiert Hans Schneider,
der Tochter Vatter.

Dießbach, d. 28. heümonat 1762.

Ich Endtsunterschriebner Bekenne, daß mich der Niclaus Bürkj zu Äschlen gefragt, was uns das Langeneggbaad für würkung gethan, und begehrt es geschriftlich. Darum Ich mit der wahrheit schreiben kan, daß es mir nüzlich für das Rüggenweh und mattigkeit der Glieder; und von dem waßer zu trinken machet apendeit zum eßen, wann einem schon kein speiß schmeket, und treibet die reißende winde hefftig aus dem Leib, wie auch für den krampff der Glider; solches hab ich an mir und den meinigen mit nuzen erfahren.

Geben d. 1. Aug. 1762.

Signiert Hans Kneübühl zu Äschlen.

Daß Samuel Bürkj zu Äschlen seine Ausgebrochne Glied, so er Lange Zeit gehabt, er aber entlich sich in das Baad auf der Langenegg gewagt zu baden im heümonat 1761, ist nun das Glück so groß gewesen, daß er es alles hat wegbaaden können und er darbey wider ist g'sund worden. Hiemit hat er diß baad füt guht empfunden.

Bezeügt der obgemelte passient selbst.

Salomon Schmid, der Schneider, ein hintersäs zu Dießbach, bezeügt hiermit, daß sein Ehefrauw wegen vielen Verlurst deß Gehörs in dem sogenanten Langenegg baad zu Äschlen gebadet und von dem selben waßer getrunken, durch Gottes seegen dardurch wider zu Ihrem Völligen Gehör gekommen. Solches Bescheint zu steür der wahrheit

in Dießbach, d. 1.^{te} Aug. 1762.

Sig. Salomon Schmid.

XIV. OPPOSITION
DES HERRSCHAFTSHERRN VON DIESSBACH,
NIKLAUS VON WATTENWYL,
GEGEN EIN PINTENSCHENKRECHT IM LANGENEGGBAD
BEI ÄSCHLEN

1762 NOVEMBER 12.

Wohlgebohrne, WohlEdelgebohrne, Hochgeehrteste Herren!

Auf das mir von Meinen Hochgeehrtesten Herren vom 11.^{ten} diß zugekommene Schreiben, dahin gehende: Der Herrschafft Dießbach und deß aldasigen Wirths-Hauses allfähigen oppositions-Gründ wieder das Begehren deß Ohmbeyller Bürckis Ihnen, Meinen Hochgeehrtesten Herren, einzusenden, So habe ich die Ehre, in Folgeistung Dero Befelch folgenden Bericht über deß Bürckis so Neüw als wiederrechtliche Unternemmen abzustatten. Aus einem Urkund vom 11.^{ten} Januarj 1641 zeigt sich: Daß etwas Zeits vor diesem Dato Herr Christoffel von Dießbach, Herrschafft-Herr zu Dießbach, dem Peter Haßler, Besitzer der LangenEgg, lähensweis bewilliget hat, für Ein Pfund Jährlichen Bodenzinß ein Baadkasten auf der LangenEgg zuerbauen. Mit keinem Wort aber wird verwilliget, noch damahls noch sinthero, zu keinen Zeiten einichen Wein allda auszuschencken. Auf diesem Fuß ist auch sinth 120 Jahren dieses Lähen von den Besitzeren der LangenEgg genutzt worden und keinem zu Sinn gestiegen, als jertz dem Ohmbeyller Bürckj, diesen schon längst ungebrauchten und unbekanten Baadkasten in ein Pintenschenck oder vielmehr verbottenen Schlupf- und Luder-Winckel zu verwandlen. Deß Bürckis Begehren ist auch um so frächer, daß, da er mir angehalten vor zwey Jahren, Ihme zu verwilligen, dieses ruinierte Lehen wider in Stand zu stellen, Ich es Ihme zwahr zugesagt, aber Ihne davon abgemant, mit vorstellung deß unnützen Kostens, wo ihme dannenhär zuwachsen werde wegen der viellen in hiesigen Gegenden sich befindenden berühmten und besuchten Glieder-Bäderen und hauptsächlich mit verdeutung: Daß Ihme niemahls werde gestattet werden einichen Wein auszuschencken, welches dem Wirths-Hauß und Pintenschenck zu Dießbach nachtheillig seyn und an einem solchen Aborth andere schlimme Folgen nach sich ziehen wurde. Der Bürckj aber, ohngeacht meiner vorstellung, nahme diese Reparation an die Hand, ohne Zweifel schon damahls im absehen, unter dieses Baads Pretext die Bewilligung zuerlangen, mit Wein ausschencken etwas zu Lucrieren. Bey solchen Umständen nun, da der Bürckj und seine Vorfahrer auf dem LangenEgg-Guth sinth 120 und mehr Jahren kein Recht noch gehabt,

noch geübt, noch vorgewisen, alda Wein auszuschencken, Weilen auch sein Begehren dem im Widerspihl rechtmäßigen Weinausschencken der Herrschafft und dem Wirths Hauß zu Dießbach nachtheillig ist, So verhoffe ich, es werden Meine Hochgeehrteste Herren und sonderlich Meine Gnädige Herren, die Räth, denen diese Sache anhängig gemacht worden, nicht zugeben, daß zum Nachtheil der Rechthabenden dem Bürkj in seinem gantz widerRechtlichen Begehren entsprochen werde. Es erfreüwen sich im Widerspill Meine Gnädige Herren, die Rächte, Ihre Burgere und Unterthanen in Ihren Rechten und alten Härkommen zu handhaben und vor anderer eigennützig- und widerrechtlichen Eingreifen zu schützen und zu schirmmen. Was ins besonders deß Bürckis Supplication anbelangt, welche zwey Haupt-Punckten in sich haltet: Namlich die Entfernung von einer Stund alles Weins Und zweytens die 120 Baad Gäste, so sich sowohl deß LangenEgg Waßers sollen befunden haben, So reduciert sich, Hochgeehrteste Herren! die Wahrheit seiner Supplication dahin: In ansehen deß Weins ist bekant, daß sowohl das Wirths Hauß zu Dießbach, als das Pinten-Schenck bey der Linden am Kurtzenbärg, amts Signauw, nicht mehr von der LangenEgg entfernt sind als eine halbe Stund. Wann Mein Wohlgeehrter Herr Böspfenniger Stettler dieser Deliberation beygewohnt hätte, als demme diese Gegenden wohl bekant sind, so hätte Er ohne Zweifel den Bürkj in seinem dißörtigen unwahrhaftten vorbringen eines anderen belehrnen können. Was aber noch mehr ist und deß Bürckis vorgeben völlig destruiert, ist der würckliche Sitz der Herrschafft Pintenschenck, welches sinth etlichen Jahren im Dorf Äschlen selbsten etabliert ist, allwo allerhand vom besten Wein zuhaben, und dem sogenanten LangenEgg-Baad nicht eine Viertel-Stund entlegen ist. Was dann die 120 Baad-Gäst anbelangt, so sich so vortrefflich dieses Baads sollen befunden haben, So reduciert sich diese Warheit nach Meiner von dem Bürkj selbst aufgenommenen Information auf dieses: Daß etwan zehen Persohnen bey Ihme sollen gewohnt haben und 15 andere etliche Tag von Ihrem Heimath jeden Tag kommen sind, dieses Waßer zu gebrauchen. Dieser so grosse Zulauf wegen ausnehmender qualitet dieses so weit berühmten Glieder-Baads ist auch nicht in einem Jahr, sonderen in zwey Sommeren vorgegangen. Die Zahl der vorgegabenen 120 gästen dann wird ohne Zweifel zu Completieren seyn durch die Liebhabere eines Truncks, welcher vermischet mit dem LangenEgg-Wasser den durstigen Zuschauweren sehr wohl bekommen seyn wird. Daß aber das LangenEgg-Baad, obschon die Röhre des Baad-Waßers, wie ich berichtet worden, nicht größer als der Kleine Finger hervor quelle, sehr heilsamm seye, Daß auch viele Einheimsche und Frömde Gäste selbiges besuchen und alda glücklicher als andere ihre Gesundheit widerhärstellen, mag ich nicht allein zugeben, sonderen auch

von gantzem Hertzen Jedermann wünschen, doch aber mit diesem Beding: Daß zu Erquickung und Stärckung deß Magens die Baad-Gäste seich [!] meines so nach stehenden Pintenschencks bedienen möchten, allwo mit zunehmendem Ruhm und vermehrung dieses so außnemmden Wassers alle anstatt der qualitaet deß Weins soll gemacht werden. Ich habe die Ehre, in allem Respect zuverharren.

Wohlgebohrne, WohlEdelgebohrne, Hochgeehrte Herren!

Dießbach, d. 12.^t Novembris 1762. Dero selben Gehorsammer Diener
N.[iclaus] v. Wattenweil zu Dießbach.

XV. GUTACHTEN DES INSELKOLLEGIUMS ZU BERN
ÜBER DAS WASSER DER KALCHMATT BEI LAUPERSWIL
1763 JANUAR 20.

Hochwohlgebohrne Gnädige Herren.

Auff Erhaltenen Befehl von Meinen Gnädigen Herren, den Räten, Habend Mehwh. deß Collegij Insulani das für ein Mineral Wasser beschriben wordene Wasser in der Kalchmatt, amts Trachselwald, mit allem fleiß und ordnung auff das genäuwste, wie bey ligende Schrifft mit gibt, untersucht und darauß ersehen, daß diß Wasser in keinen Stucken mit recht under die Claß der Mineralischen Wasserem gebracht werden könne, wohl aber, daß es Ein gesundes, reines und Leichtes Quell Wasser seye, welches hiemit in gewüßen fällen mit nutzen so wohl zum Baden als trincken, wie viele andere der gleichen Wasser können gebraucht werden.

Act.[um] den 20. Jenner 1763.

Jacob Bay, Insulschreiber.

XVI. CHEMISCHE ANALYSE DES WASSERS
AUS DEM TANNENBAD
DURCH APOTHEKER JOHANN RUDOLF WYTTENBACH
IN BERN
1762 AUGUST 7.

Bey untersuchung deß Tannenbaads waßer im Griefsbach Graben, eine stund hinter Sumißwald, zeigten sich folgende erscheinungen:

- 1.^o Vitriol Geist auserst Vielen Bläterlein am rand deß Glases sonst nichts.
- 2.^o Salpeter Geist auch so.
- 3.^o Salzgeist eben so.
- 4.^o aufgelöstes Kochsaltz nichts.
- 5.^o aufgelöster Alaun wurde ein wenig perlanfarb durchsichtig.
- 6.^o aufgelöster mercurius Sublimatus gab ein zarter weißer Niederschlag.
- 7.^o aufgelöstes Capell Sillber blieb unverändert.
- 8.^o aufgelöster bley zucker wurde weiß mit einem niederschlag.
- 9.^o aufgelöster Eisen Vitriol bekam einen gelben niederschlag.
- 10.^o aufgelöster Kupffer Vitriol bekam einen grünen Niederschlag.
- 11.^o an der lufft zerflossenes weinstein öhl zeigte nichts.
- 12.^o Salmiix Geist mit kalch nichts.
- 13.^o Gallöppfelinfusion blieb unverändert.
- 14.^o Virlensafft wurde dunkelbraun.
- 15.^o Sonnenwendesafft blieb unverändert.

Nach diesem nahme Verners von obigem waßer zwey maaß, ließe sie auf gelindem feür abrauchen, biß es ganz troken war, und fande auf dem boden deß Gläsernen Gefäßes eine hauffige weiße Lokere Erden; sie wog 25 gran, im Vitriol Geist Löste sie sich nur zumtheil, im Salpeter und Kochsaltz Geist aber gäntzlich auf. Auß diesen Erscheinungen und Versuchen erhället, daß dieses waßer eine sehr feine kalchartige Erden enthalte, die der so genanten Magnesia alba oder weißer punacea nicht ungleich ist. Daß das Salpeter saure sie so vollkommen auflöst, bestärkt mich um so mehr in dieser meinung. Äußerlich und innerlich kan dieses waßer bey Persohnen, die ein scharffes Geblüth und Viel saure und gallen in sich haben, auch sonst in anderen Zufällen ersprießlich seyn.

Bern, d. 7. August 1762.

T.[estor?] J. R. Wittenbach.

So ist ferner zu schreiben worden nach obigen
 dem Vorstehenden ist zu bemerken das die
 mit der Anweisung von Seignen Parliam
 und Comite's beauftragte nach für sich
 auf in dem Ingerewelle haben die ferner
 demnach laßt die Abstractio. Jed Meßwert
 und die Anweisung die ferner die Anweisung
 und die ferner die Anweisung die Anweisung
 wurde ist in alle die ferner die Anweisung
 der Recomediert worden

Langnau 27. Mai 1764
 Micheli Schüpbach
 Arzt

Zu den
 für die /o
 Comite's
 /o ferner
 ferner
 liegen

Zu mehrerer Versicherung, daß obgedachte untersuchung richtig seye, habe selbige sub 23. 8^{br.} 1762 an ort und stelle nochmahls unternommen und, was hierinn angezeigt, für richtig hefunden.

Tannenbaad, d. 23. 8^{b.} 1762.

J. R. Wyttenbach.

XVII. GUTACHTEN DES LANGNAUER ARZTES
MICHELI SCHÜPBACH
ÜBER DIE HEILWIRKUNG DES TANNENBADES
1764 MAI 27.

Zeügsame für das so genannt Dannenbad, so hinder sumyswald liget.

So ich Endunderscriber bester maßen bezeügen / kan, das ich vil pacient dahin gewisen, die / mit der Arthritis vag[ans], Sciatigen, Parlisen / und lemmikeiten behaftet, wohl Curiert worden; / auch in den Ingewurzleten Fiebern die besten / Diensten leysten; für Obstru[c]tio des Mesenterii / und Nieren Krankheit die besten Efäcten Macht / und bey fügen und über al Ein gutte Heil[ung] und remed[ur] / worden ist, in allen disen bemelt[en] Krankheit[en] / kan Reco-madiert werden.

Langnauw, d. 27. Maij 1764.

bezeüget M. Schüppach, Chir[urgus].

NACHWEISE UND KOMMENTAR

Für alle Förderung und Hilfe, die ich bei meinem Aktenstudium im Staatsarchiv Bern je und je erfahren durfte, schulde ich Herrn Staatsarchivar Dr. Rudolf von Fischer, Herrn Adjunkt Emil Meyer und Herrn Assistent Christian Lerch, sowie allen andern Beamten des Staatsarchivs grossen Dank.

Den Herren Alfred Bärtschi, Adrian J. Lüthi, Dr. Alfred G. Roth und meinem Kollegen, Herrn Dr. Walter Rytz, bin ich für Hinweise oder Auskünfte zu Dank verpflichtet.

Die hier veröffentlichten Quellenstücke sind gedacht als Ergänzung zu dem im Burgdorfer Jahrbuch 1955 erschienenen Aufsatz von Adrian J. Lüthi über „Die touristische Bedeutung der Emmentaler Bäder im 19. und 20. Jahrhundert“ (zitiert Lüthi). Wir verweisen für die *Literatur* auf die dort angeführten Werke und möchten schon heute darauf aufmerksam machen, dass der gleiche Verfasser demnächst eine umfassende wirtschaftswissenschaftliche Arbeit über die Mineralbäder des Kantons Bern veröffentlichen wird.

Abkürzungen für die im Kommentar mehrfach zitierten Werke und Aktenbände:

H B L S	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1934
Werder	Ernst Werder: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Recht des Landgerichts Konolfingen. Aarau 1950
St. A. B.	Alle nicht näher bezeichneten Akten befinden sich im Staatsarchiv Bern
Burgdorf C	Aemterbuch Burgdorf C (ähnlich Sumiswald A, Trachselwald D und F und Wangen G usw.)
MB	Mandatenbücher
RM	Ratsmanuale der Stadt Bern
T. Spr. B.	Deutsche Spruchbücher
B V	Volkswirtschafts-Akten

Editionsgrundsätze: Die Texte sind in originalgetreuer Wiedergabe abgedruckt; im Interesse leichter Lesbarkeit wurde lediglich vokalisches v in u und konsonantisches u in v verwandelt und die Interpunktion modernisiert. Ergänzungen des Herausgebers erscheinen in [], Auffälliges wird durch [!] bestätigt.

Die im Kommentar zu den einzelnen Quellen nicht erklärten Wörter schlage man im Glossar nach.

Illustrationen:

Photographische Aufnahmen von Herrn Paul Kull, Beamten des Staatsarchivs Bern.

1. Bild einer Badstube aus dem „Artzney Buch“ des Burckhardt von Hallwyl von 1580 (St. A. B.).

Auf diese Abbildung im oben genannten Band, Fol. 268 b, hat mich Herr Lerch aufmerksam gemacht. Aquarell: 15,7 / 9,8 cm, mit roter Ziegelmauer, grünem Bodenbelag, braunem Badzuber und dahinter in gleicher Farbe die Badhaube; am linken Bildrand grüner Kachelofen, Inschrift:

Kum mir zehilff
Ee das ich sterb,
unnd in dem Schweißbad
gar verderb.

2. Schiesszettel für den Freischiesset im Gutenbergbad 1757, Aemterbuch Wangen G, S. 120, Textspiegel 31/23 cm.
3. Gutachten des Langnauer Arztes Micheli Schüpbach über die Heilwirkung des Tannenbades vom 27. Mai 1764, Aemterbuch Sumiswald A, S. 773, siehe Quelle XVII.

Abdruck nach dem Original, St.A.B., Herrschafts-A. Worb E 9, Perg. 47/33 cm, gut erhalten, mit anhängendem, beschädigtem Siegel; teilweise abgedruckt bei Werder, S. 224.

Bemerkung: Der Lehenbrief für das Enggisteinbad vom 20. August 1454 ist die älteste mir bekannte Urkunde über ein Mineralbad unserer Gegend. Die bei Dr. med. Th. Gsell-Fels, „Die Bäder und klimatischen Kurorte der Schweiz“, 3. Aufl., Zürich 1892, auf S. 253 erwähnte Urkunde von 1397, „datz eine Jungkfrow derer von Diessbach dem ‚Hans Scherr‘ von Worb die ‚Taverne‘ als Erblehen übergeben, ‚datz er besorgen soll datz bhad und 8 Bhadkammern ynrichten‘, scheint nicht zu existieren. Meine eigenen Nachforschungen im Staatsarchiv, wie diejenigen von Herrn Adjunkt Emil Meyer, der mich in gewohnter Freundlichkeit mit Rat und Tat unterstützte, verliefen negativ. Herrn Ernst Werder, dem besten Kenner des Urkundenmaterials des Amtes Konolfingen, ist eine derartige Urkunde ebenfalls nicht bekannt. Wohl liegt im Staatsarchiv Bern ein Erblehenbrief vom St.-Ulrichs-Tag 1397 zwischen Verena von Seedorf und „Hans Schero von Worw“ um die Taverne zu Worb (Werder, S. 114), der aber nicht die geringsten Hinweise auf ein Bad oder Badkammern enthält. Ebenso wenig liessen sich in der Diessbach-Genealogie von Carl Ludwig Stettler (1828) oder in der „Historischen Topographie des Cantons Bern“ (1839) des gleichen Verfassers (beide Werke in der Burgerbibliothek Bern) dafür Anhaltspunkte finden. Die darauf bezügliche Stelle in der hübschen Skizze über Enggistein von Paul Schenk in der „Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde“, Bern 1945, S. 54, wäre in diesem Sinne zu korrigieren. Zum Enggisteinbad siehe auch die folgende Quelle und Lüthi, S. 83.

PERSONEN

Johann von Diessbach, 1444 - 1455 Mitglied des Grossen Rates der Stadt Bern, Mitherr zu Worb 1454, gestorben 1456. Sein Anteil der Herrschaft gelangte in diesem Jahre in den Besitz seines Neffen, Niklaus von Diessbach, 1430 - 1475, Schultheiss von Bern 1465 - 1466 und 1474 - 1475 (HBLs und Egbert Friedrich von Mülinen „Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern deutschen Theils, fortgesetzt von Wolfgang Friedrich v. Mülinen“, 6 Hefte, 1884 - 1906).

Hans Frengklin (Fränkli) ist wohl identisch mit dem aus dem Twingherrenstreit von 1470 bekannten Seckelmeister Hans Fränkli, geboren um 1410, des Rats 1446, Seckelmeister 1459, † 1478 (HBLs).

Anton von Erlach, Herr zu Riggisberg und Schadau, seit 1444 Ritter, des Rats 1437, † um 1455 (HBLs).

Peter Schopfer der Aeltere, Mitglied einer Handelsgesellschaft, die in Barcelona eine Filiale besass, Schultheiss von Thun 1439-1445, Mitglied des Kleinen Rats 1427-1439 und 1450 bis zu seinem Tode Anfang 1472 (HBLs).

II

Original unauffindbar; hier möglichst genau abgedruckt (ohne Gewähr für ganz sichere Wiedergabe der Gross- und Kleinschreibung, namentlich des Buchstabens d) nach einer Abschrift im „Urbar und Schlaffbuch der Herrschaft Worb, 1684; S. 635-640; St. A. B., Herrschafts-A. Worb E 13.

Druck: Werder, S. 221-223 und „Zeitschrift des bernischen Juristenvereins“, Bd. 55, S. 449-452, hrsg. von Professor Dr. Karl Geiser, der im Anhang ein Urteil des Badgerichts vom 25. Juli 1752 mitteilt, mit dem Vermerk „Abschrift nach dem Original in Privatbesitz“, leider ohne nähere Angaben.

PERSONEN

Andreas von Diessbach, 1516-1565, Page am Hofe der Herzogin von Longueville, 1543 des Grossen Rates, kaufte 1547 mit seinem Bruder Bendicht die Herrschaft Worb (HBLs).

Bendicht von Diessbach, 1518-1577, des Grossen Rates 1548, Hauptmann in Frankreich 1562, Vogt zu Lugano 1570; vergeldstagt (HBLs).

III

Eintragung im Sumiswald-Urbar 1572, Urbarien Amt Trachselwald Nr. 27, Fol. 213.

Das *Riedbad* im Hornbachgraben, Gemeinde Sumiswald, gehört zu den ältesten Bädern des Emmentals. Seine Geschichte lässt sich auf Grund des vorliegenden Urbareintrages einigermaßen erfassen. Es stand auf dem Grund und Boden des Deutschordenshauses Sumiswald. Schon beim Verkauf der Alp Hinterried

im Jahre 1517 machte der damalige Komenthur Hans Ulrich von Stoffeln für das Riedbad einen Vorbehalt, d. h. es wurde mit seinen Marchen von der verkauften Alp abgesondert. Dasselbe geschah 1562 unter Landkomenthur von Hornstein. Nach einem Vermerk im Sumiswald-Urbar von 1539 (Urbarien Amt Trachselwald Nr. 26, Fol. 177 b), stand das Riedbad damals noch nicht regelmässig im Betrieb. Wenn es nicht unterhalten wurde, hatten die Besitzer der Riedalpen ohne weiteres das Recht, die Weide des Bades wieder zu benützen. Bis zur Aufnahme des Urbars von 1572 entrichtete das Riedbad noch keinen jährlichen Bodenzins; ein solcher im Betrag von 10 ß wurde ihm in diesem Jahre vom Vogt Michael Wagner auferlegt. Der damalige Besitzer Konrad Hiltbrunner wünschte, dass ihm das Bad als Erblehen übertragen werde. Allein, die Herrschaft schlug ihm diesen Wunsch ab, und es blieb vorläufig bei der jährlichen Verleihung des Bades, bis die Herrschaft für Lienhart Eggimann, einen späteren Inhaber des Bades, am 30. Mai 1589 einen Erblehenbrief errichtete (Abschrift im Sumiswald-Urbar 1740, Tom. II, Fol. 87, Urbarien Amt Trachselwald Nr. 29). Ein Erblehenbrief des Landkomenthurs Hugo Dietrich von Hohenlandenbergr für Ulrich Kupferschmied von Niederbärhegen vom 6. Juni 1597 befindet sich heute noch im Besitz der Familie Eggimann im Riedbad. Von dieser interessanten Pergamenturkunde berichtet die volkstümliche Ueberlieferung, die auch bei Egbert Friedrich von Mülinen „Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern“, 1. Heft, Oberland und Emmental, Bern 1879, S. 174, Erwähnung findet, der Kaiser habe sich darin das Recht vorbehalten, im Riedbad gratis baden zu dürfen. Zur Bildung dieser Legende dürfte der Titel des Landkomenthurs als „Römisch Kaiserlicher Majestät Rat“ Anlass gegeben haben; im Brief selbst findet sich, wie zu erwarten, nicht der geringste weitere Anhaltspunkt. Im Jahre 1785 erstattete Landvogt von Grafenried über das Riedbad folgenden Bericht: „Seit langen Jahren wird dieses Bad wenig besucht, ist auch sehr schlecht unterhalten. Der Badbrunnen ist auch vor Jahren in einer Wassergrosse verloren gegangen, nun aber wieder gefunden worden. Im Sommer wird dorten etwas wenig an Wein verkauft, ist aber von keinem belang; niemand kehret dort ein, als etwan die herum alpenden Küher und diejenigen, so über diese bergen auf Trub gehen“ (Berichte über die Bäder 1785, B XI, Nr. 142).

Die *Deutschordenskommende Sumiswald* wurde 1225 vom Freiherrn Lütold von Sumiswald gestiftet. Sie gehörte zur Baley (Verwaltungsbezirk) Elsass-Burgund des in Deutschland reich begüterten Ordens. 1317 und wiederum 1371 ging sie mit Bern ein Burgrecht ein. 1528 von Bern säkularisiert, wurde sie dem Orden 1552 zurückerstattet, doch waren die Deutschherren verpflichtet, einen

Bernburger als Vogt einzusetzen. 1698 erwarb Bern die Herrschaft Sumiswald, über die es schon seit 1408 die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, um 36 000 Reichstaler und machte aus ihr eine Landvogtei.

PERSONEN

Hans Ulrich von Stoffeln, aus dem Hegau, Komthur zu Sumiswald 1512 - 1527, der letzte in Sumiswald residierende Herr der Kommende.

Michael Wagner, aus Grasswil, 1540 auf der Zunft zu Schmieden als Bernburger aufgenommen; Vogt zu Sumiswald 1566 - 1590, des Grossen Rats 1584, † 1590. Er ist der Stammvater des Geschlechts Wagner in Bern (Egbert Friedrich von Mülinen: „Die weltlichen und geistlichen Herren im Emmentale im höheren Mittelalter“, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 8. Band, Bern 1875, S. 141 - 143).

IV

Burgdorf C, S. 725-726.

Der Schluss des Schreibens betrifft ein anderes Geschäft. Nach der vorliegenden Quelle stand das Fonsbad schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts im Betrieb; seine Eröffnung mag zeitlich sogar weiter zurückreichen. Im Jahr 1618 verbot der Schultheiss von Burgdorf allen Zapfenwirten und Weinschenken, die keine rechtmässige Bewilligung besaßen, den Weinausschank. Zu den von dieser Massnahme Betroffenen gehörten auch die damaligen Besitzer des Fonsbades, Nicolaus Diersteyn und sein Schwäher Hans Gerig, die nachher beim Schultheiss von Burgdorf um die Aufhebung des Verbots einkamen (vgl. Schreiben von Schultheiss Beat Ludwig May von Burgdorf an den Rat von Bern vom 2. Mai 1618, Burgdorf C, S. 721 - 724). Im Auftrag der Obrigkeit zog der Schultheiss über das Fonsbad Erkundigungen ein und sandte nachher den vorliegenden Bericht nach Bern. Darauf erteilte der Rat am 12. Mai 1618 das gewünschte Bewirtungsrecht: „Daselbst wie von alter her bad zehalten und den Badlütens pyps und tranck fürzestellen. Jedoch so lang jr G. gefallen wirt“ (RM 12. Mai 1618, S. 252). Eine Ratserkantnis vom 7. August 1657 erteilte Michel Widmer, dem „Badwirt im Fauß“, auf sein Begehren die Erlaubnis: „... daß er das bad daselbst an Sontagen für die, so ein badenfahrt haben, und sonst niemand anders, by bestimmter straff, wermen möge...“ (RM 7. August 1657, S. 15;

diese Erlaubnis wurde dem Michel Widmer am 12. Juli 1659 neuerdings bestätigt, RM S. 223). Es handelt sich dabei um die Erläuterung des Mandates vom 1. Mai 1657 (MB Nr. 7, S. 679), in welchem die Obrigkeit in Erneuerung früherer Mandate (siehe Nr. VI und Mandat vom 25. Mai 1654, MB Nr. 7, S. 530) die Einschränkung des Badebetriebes an Samstagen und Sonntagen verfügte.

Als der Fonsbadwirt Andres Widmer im Jahre 1663 um eine Milderung dieser strengen Ordnung bat, die Landleute hätten am Werktag keine Zeit, „ihre Lyb und Glider zu ersänftigen“, er möchte das Bad nur am Sonntag nach der Predigt für alte ehrbare und kränkliche Personen wärmen (Schreiben von Schultheiss Beat Ludwig Berset von Burgdorf an den Rat von Bern vom 12. Mai 1663, Burgdorf C, S. 745-748), erteilte ihm die Obrigkeit nicht nur einen glatten Abschlag, sondern sie nahm das Gesuch zum Anlass, die Bädermandate von 1654 und 1657 zu Stadt und Land in ihrer vollen Schärfe zu erneuern (RM 19. Mai 1663, S. 123, und MB Nr. 8, S. 212). Im Jahre 1754 erhielt Friedrich Grossenbacher von Oberburg die Erlaubnis, die von ihm erworbene Heilquelle im Fons nach Oberburg zu leiten und das Badrecht auf das dortige Wirtshaus zu übertragen (RM 2. März 1754, S. 48). Zur Geschichte des Fonsbades vgl. Lüthi S. 76.

PERSONEN

Beat Ludwig May, gemeinsamer Stammvater aller noch blühenden Linien des Geschlechtes, Herr zu Rued 1585-1636, Schultheiss zu Burgdorf 1616-1622, des Kleinen Rates 1624 und Zeugherr 1632 (Schweizerisches Geschlechterbuch II, Basel 1907, S. 332).

Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spiez, Schultheiss zu Burgdorf 1604-1610, des Kleinen Rats 1611 und Schultheiss von Bern 1629-1651 (HBLS).

V

Trachselwald D, S. 633-636.

Das Unwesen im Moosbad und die von den kirchlichen Behörden darüber geführten Klagen veranlassten den Landvogt von Trachselwald, dem Besitzer des Moosbades die scharfe Einschränkung aufzuerlegen, nur noch kranken Personen Bäder zu bereiten. Der Badwirt Peter Schnyder fühlte sich den andern

Badwirten gegenüber im Nachteil und bat um die Aufhebung der Einschränkung. Landvogt Frisching, der die Entscheidung darüber nicht fällen wollte oder konnte, schickte den Gesuchsteller mit dem vorliegenden Schreiben vor den Rat von Bern. Dieser nahm die Bitte gnädig auf: Dem Vernehmen nach sei das Moosbad von „zimlich guter würkung“, und man wolle dem Besitzer den Betrieb des Bades vom März bis Michaeli (29. September) an allen Tagen, auch an Samstagen, gerne gönnen, aber unter der Bedingung, dass gute Ordnung gehalten werde, insbesondere „dass dess nachts allwegen ordenliche liechter auffgestellt, manen unnd Weib (ussert Ehelüten und nechsten freunden und verwanten) in absonderliche kästen und nit, wie bishar ergerlich beschehen, unter ein andern gesetzt ...“ werden sollen (RM 29. April 1640, S. 96). Ueber die schärfere Einschränkung der Bäder an Samstagen und Sonntagen siehe Nr. VI und Kommentar zu IV. Das Schreiben ist charakteristisch für die straffe Amtsführung Samuel Frischings, der nachmals als bernischer Staatsmann zu den eifrigsten Befürwortern der obrigkeitlichen Autorität gehörte.

PERSONEN

Samuel Frisching, 1605 - 1683, des Grossen Rats 1629, Landvogt zu Trachselwald 1637 - 1643, Generalauditor im Gericht gegen die rebellischen Bauern des Jahres 1653, setzte sich mit Nachdruck für die scharfe Massregelung des Landvogts Samuel Tribolet von Trachselwald ein, Venner 1653, Schultheiss 1668 (HBLs; über seine Persönlichkeit vgl. Georges Grosjean: „Berns Anteil am evangelischen und eidgenössischen Defensionale im 17. Jahrhundert“, Bern 1953, S. 204).

BÄDER

Tammental: in der Gemeinde Landiswil; hier ein früher urkundlicher Beleg für dieses Bad.

Grünen: Auf ein Fürbittschreiben des Landvogts Willading von Trachselwald (Trachselwald D, S. 683 - 686) erhielt der Bader Ulrich Aeschbacher, der in Grünen eine „Badstube“ und ein „Wasserbad“ betrieb, eine obrigkeitliche Konzession für den Weinausschank an seine Badegäste, aber nur für seine Person auf Lebenszeit (RM 13. Mai 1672, S. 160. Für dieses Bad siehe ferner RM 24. Februar 1728, S. 105).

Ueber das *Riedbad* siehe Quelle III.

Das *Burgdorfer Kapitel* erstreckte sich von Messen im Bucheggberg bis nach Schangnau. An den alljährlichen Kapitelsversammlungen nahmen nicht nur die Pfarrer, sondern auch die Landvögte teil.

VI

MB Nr. 7, S. 295

Dieses obrigkeitliche Mandat war an den Schultheiss und Rat von Burgdorf gerichtet; es betraf auch das Bad im Bürgisweier in der Gemeinde Madiswil und wurde ferner unter dem gleichen Datum im Landgericht Seftigen publiziert. Zum erstenmal wird darin das Baden am Samstagabend und am Sonntag strikte auf jene Personen beschränkt, die sich einer längeren Kur unterziehen (vgl. über die späteren Mandate Kommentar IV).

Die Stadt Burgdorf war als Inhaber der Herrschaft Gutenberg auch Lehensherr über das Bad. In dem 1431 von Thüring von Aarburg ausgestellten Kaufbrief um die Herrschaft Gutenberg ist das Bad noch nicht erwähnt; doch verzeichnet Emanuel Friedli in „Bärndütsch“, Band Aarwangen, S. 92, einen urkundlichen Beleg aus dem Jahre 1531. Sowohl ein undatiertes Zinsrodel des Lotzwilamtes aus dem 16. Jahrhundert (mit Nachträgen von 1583) wie das Gutenberg-Urbar von 1584, Fol. 178 b (beide Bände im Bürgerarchiv Burgdorf) führen vom Gutenbergbad einen Tavernenzins von 10 fl auf.

Zum Gutenbergbad siehe auch Quelle XI.

VII

„Rhats-Erkenntnußen-Buch“, angelegt 1655 durch den Stadtschreiber Adam Dür, Fol. 76-77, Bürgerarchiv Burgdorf.

Die erste schriftliche Bewilligung zum Betrieb des Sommerhausbades nach der im Jahr 1659 bereits mündlich erteilten. Das Sommerhausbad lag zwar nicht im Bezirk des Stadtgerichtes, sondern im Gericht Heimiswil, in dem Burgdorf aber den Twing und Bann besass. Die vom Rat von Burgdorf ausgestellten Konzessionen für das Sommerhaus- und Lochbachbad veranschaulichen die von Bern respektierte weitgehende Autonomie der Stadt Burgdorf.

Der *Bürgermeister* war im Rat der Zweite im Rang nach dem Venner; er besorgte einen Teil der städtischen Liegenschaftsverwaltung.
Zum Sommerhausbad siehe Lüthi S. 77.

VIII

Chorgerichtsmanual der Stadt Burgdorf 1675 - 1691, Fol. 89, Archiv der Kirchgemeinde Burgdorf.

Ein Beispiel für die Uebertretung der Bädermandate und den Missbrauch der Badwirtschaftskonzession (siehe VI) durch den Sommerhausbadwirt und Apotheker *Johann Ulrich Grimm* (1634-1701).

Zusammensetzung des Burgdorfer Chorgerichtes im Jahre 1679: Schultheiss Andreas von Bonstetten (1676 - 1682) als Präsident, Pfarrer Bendicht Wyttenbach (Pfarrer in Burgdorf 1672 - 1687), Venner Heinrich Stähli, Sebastian Schwarzwald, Jakob Stähli und Jakob Leu, alle des Rats, und Johannes Appenzeller, Johannes Dysli, Durs Dysli und Andres Ris von den (32) Burgern.

IX

Chorgerichtsmanual der Stadt Burgdorf, 1675 - 1691, Fol. 186, Archiv der Kirchgemeinde Burgdorf (Für den Hinweis auf diese und die vorangehende Quelle bin ich Herrn Alfred Bärtschi zu Dank verpflichtet).

Wirt im Lochbachbad war damals der Einunger *Johannes Dysli*, dem die Stadt Burgdorf am 13. März 1671 eine Badwirtschaftskonzession verliehen hatte. Ueber Dysli und die Geschichte des Lochbachbades siehe Walter Marti-Glanzmann, „Das Lochbachbad“, Burgdorfer Jahrbuch 1941, S. 17.

Zusammensetzung des Burgdorfer Chorgerichtes im Jahre 1684: Schultheiss Johann Ulrich Tscher (1682 - 1685, † im Amt an der Pest) als Präsident, Pfarrer Bendicht Wyttenbach, Venner Heinrich Stähli, Heinrich Dysli, Heinrich Lyoth, Samuel Kupferschmid, alle des Rats, und Johannes Fisch, Lienhard Buri, Durs Stähli und Elias Trechsel von den (32) Burgern.

X

Trachselwald D, S. 869; die übrigen Akten in diesem Band S. 851 - 872.

Das vorbildlich knappe Gutachten der Ohmgeldkammer lässt erkennen, nach welchen Gesichtspunkten die bernische Regierung die Konzessionsgesuche für neue Bäder beurteilte. Im vorliegenden Fall wurde die Konzession verweigert (RM 18. November 1741, S. 354). Oppositionen waren eingereicht worden von den Besitzern der drei Wirtshäuser zu Wynigen, Affoltern und Schmidigen.

Die Konzession des Kappelenbades bei Wynigen datiert vom 28. Mai 1834 (B V, Nr. 141, S. 113).

XI

Wangen G, S. 133 - 142.

In der Erkenntnis, dass den Untertanen ein harmloser Kurzweil auch zu gönnen sei, lockerte die bernische Obrigkeit nach 1700 allmählich die strengen Vorschriften des 17. Jahrhunderts. Geschäftstüchtige Badwirte machten sich die mildere Einstellung der Gnädigen Herren zunutze und veranstalteten Preiskegeln, Freischiessen und andere Lustbarkeiten, um die Besucher in Massen in ihre Gaststätten zu locken. Beim vorliegenden Handel geht es nicht etwa darum, *ob* der Freischiesset im Gutenburgbad zu gestatten sei, sondern um die Rechtsfrage, *wer* dazu die Kompetenz habe. Wir verweisen auf den Aufsatz von Christian Lerch „Der Freischiesset zu Gutenberg 1757“ in der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 1945, S. 20, auf den wir uns für das Folgende stützen.

Die Stadt Burgdorf besass in der 1431 erworbenen Herrschaft Gutenberg die niedere, Bern die hohe Gerichtsbarkeit. Diese handhabte der Landvogt von Wangen, jene der vom Rat von Burgdorf bestellte Lotzwilvogt. Die im Grundsatz scheinbar reinliche Trennung der Befugnisse führte in der Praxis, auch ohne böse Absicht der Beteiligten, immer wieder zu verzwickten Kompetenzstreitigkeiten, für die uns der Freischiesset von 1757 ein anschauliches Beispiel liefert.

Der Langenthaler Handelsmann und Besitzer des Gutenburgbades, Isaak Gerber, hatte im Herbst 1757 mit der Bewilligung des Lotzwilvogtes Fankhauser einen Freischiesset ausgeschrieben und nachher trotz Verbot des Landvogtes Samuel Tschärner (1707 - 1765), von einigen Burgdorfer Ratsherren dazu

ermuntert, auch abgehalten. Für diesen Ungehorsam brummte ihm der Landvogt zuhänden des Armengutes von Langenthal eine gesalzene Busse von 50 Kronen auf. Doch schon waren die Gnädigen Herren in Bern durch eine Supplikation Gerbers und ein ausführliches Begleitschreiben der Stadt Burgdorf vom Vorfall benachrichtigt. Wie in solchen Sachen üblich, übertrugen sie die Untersuchung der heiklen Frage der Vennerkammer, dem eigentlichen Kern der bernischen Regierung. Landvogt Tscharner berief sich darauf, dass ihm als Vertreter der Obrigkeit allein das Recht zukomme, Schiessanlässe zu bewilligen oder zu Trülmusterungen aufzubieten; denn die Befugnis dazu leite sich aus dem Militare, der Militärhoheit her. Deutschseckelmeister und Venner entschieden, der Landvogt sei im Unrecht; denn seit dem Villmerger Krieg von 1712 („Toggenburgische Preliminarien“) habe man es sogar den Gemeinden überlassen, solche Freischiessen zu bewilligen. Wenn also Gerber die Erlaubnis des Lotzwilvogtes als Niedergerichtsherrn eingeholt habe, so habe er der Form durchaus Genüge getan. Obwohl es sachlich begründet wäre, solche Dinge dem Militare zuzurechnen, spreche doch die bisherige Uebung dagegen, und so wolle man es einstweilen bei der alten Ordnung bleiben lassen. Dem Landvogt sei mitzuteilen, er habe sich übereilt und müsse infolgedessen dem Gerber die übrigens willkürlich hoch angesetzte Busse zurückerstatten.

Der Rat fällte darauf seine Erkenntnis in allen Teilen im Sinne des hier wiedergegebenen Gutachtens der Vennerkammer (RM 4. Februar 1758, S. 38).

PERSONEN

Johannes Fankhauser (1713-1779), Notar, Lotzwilvogt 1754-59, Venner der Stadt Burgdorf 1762-79. Johannes Fankhauser war der Sohn des aus dem Villmerger Krieg bekannten Majors Johannes Fankhauser (1666-1746). (Freundliche Mitteilung von Dr. Alfred G. Roth).

XII

Trachselwald F, S. 377-380.

Die Entwicklungsgeschichte des Feldimoos- oder später sogenannten Häberensbades bei Huttwil gibt ein Beispiel dafür, wie Zähigkeit im Verfolgen eines Zieles schliesslich alle Hindernisse beseitigt. Im Jahre 1746 hatte die Obrigkeit das erste Gesuch Herrmanns, der auf dem Feldimoos bei einer neu entdeckten

Heilquelle ein Haus errichten wollte, ohne nähere Begründung abgelehnt (RM 10. Mai 1746, S. 73). Herrmann verzichtete zwar auf den Bau des Hauses, erstellte aber eine Baracke, in der er Badegäste bewirtete. Ueber diese Umgehung eines strikten Verbotes beschwerten sich die Huttwiler Berufsgenossen - Herrmann war Besitzer des Möhrenwirthshauses - und wenig später auch die Badwirte der benachbarten Aemter Wangen, Aarwangen und Sumiswald. Darauf erhielt der Amtmann von Trachselwald aus Bern gemessenen Befehl, die frühere „Erkanntnuß in Exekution zu setzen“ (RM 6. Juni 1748, S. 311; vgl. auch RM 27. Juli 1747, S. 137). Ungefähr zehn Jahre später gelangte Schultheiss Herrmann doch zum Ziel. Es scheint, dass erfolgreiche Kuren und namentlich die Gutachten der bernischen Stadtärzte Maser und Langhans bei der Obrigkeit eine Meinungsänderung bewirkten: am 3. Mai 1759 bewilligte sie ihm den Bau eines Badehauses und erteilte ihm das Recht, während der Badezeit, die hier bloss auf drei bis vier Monate veranschlagt wird, seine Badegäste zu bewirten, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Badewirtschaftskonzession nicht in ein Pintenschenk- oder Wirtschaftsrecht verwandelt werden dürfe (T. Spr. B. Lit. NNN, S. 718). Die Opposition der andern Huttwiler Wirte, des Weibels Blau als Inhaber der „Krone“ und des Pintenschenkhauses „zur Sonne“, des Badwirts Kaspar Steffen und des Pächters der Pintenschenke im Rathaus fanden keine Berücksichtigung. Das Konzessionsgesuch war nur im Amt Trachselwald publiziert worden. Diesen Umstand wollten nun die Gemeinde Rohrbach und mehrere Besitzer von Bädern und Wirthshäusern der angrenzenden Aemter dazu benützen, die Konzession nachträglich mit dem Vorwande anzufechten, sie sei ihnen hinterrücks erschlichen worden. Sie trugen gegen das neue Bad die üblichen Bedenken vor: Die Badwirtschaftskonzession werde sich unvermeidlich zu einem vollen Tavernenrecht auswachsen, der Holzverbrauch des Bades vermehre den empfindlichen Holz-mangel, der nahe obrigkeitliche Hochwald lade zum Holzfrevel ein, und bei dem einsamen Standort des Badhauses werde Unfug und Ausgelassenheit einreissen; die Gegend sei schon mit Bädern überladen, das neue werde den schon bestehenden und auch den Wirthshäusern den Verdienst schmälern. Es spricht für die bedächtige Gründlichkeit der bernischen Verwaltung, dass der Rat diesen Einwänden nicht kurzerhand den Faden abschnitt, sondern zwei Ratsglieder mit der Untersuchung des ganzen Verfahrens betraute. Ihr Gutachten hebt das Grundsätzliche hervor: Da es sich nicht um die Errichtung einer Ehaft, wie Mühlen, Schmieden und Tavernen, sondern nur um ein Badhaus handle, sei die Publikation in den benachbartern Aemtern nicht nötig gewesen, und ausserdem falle bei einem heilsamen Gliederbad, das dem allgemeinen Nutzen des Landes diene, das blosses Privatinteresse nicht in Betracht; die Argumente

der Oppositionen seien infolgedessen von keinem Gewicht (Bestätigung der Konzession von 1759 im RM 26. Februar 1760, S. 291; die Originalakten zum ganzen Geschäft in Burgdorf F, S. 369-422).

Kurze Zeit darauf erlangte Ulrich Blau, Altkirchmeier, eine Konzession für das später sogenannte Schultheissnenbad in Huttwil (RM 14. Mai 1763, S. 339).

PERSONEN

Daniel Herrmann, Schultheiss von Huttwil 1737-1765 (Joh. Nyffeler, „Heimatkunde von Huttwil“, Huttwil 1915, S. 83).

Theodor Maser, 1699-1760, doktorierte 1726 in Strassburg mit einer „Dissertatio de erroribus obstetricum“, wurde 1745 in Bern Stadtarzt im letzten Rang des vierten Physikates und rückte bis ins zweite Physikat auf.

Daniel Langhans, 1728-1813, Schüler Albrecht von Hallers in Göttingen, erwarb mit der Untersuchung „De consensu partium corporis humani“ 1749 den Doktorgrad. Er wurde schon mit 27 Jahren zum bernischen Stadtarzt gewählt und galt in den 80er Jahren als berühmter Nervenarzt (Ueber Maser und Langhans siehe Yvonne Thurnherr: „Die Stadtärzte und ihr Amt im alten Bern“. Berner Beiträge zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften Nr. 4, Bern 1944, S. 92).

XIII

Trachselwald F, S. 527-538.

Beilage zu der Supplikation des Niklaus Bürki von Aeschlen; enthält insgesamt 18 Zeugsamen, von denen hier sechs abgedruckt sind. Ueber das Langeneggbad siehe Kommentar zu XIV.

XIV

Trachselwald F, S. 545-548.

Das Schreiben enthält die Antwort des Herrschaftsherrn von Diessbach auf das ihm mitgeteilte Gesuch des Niklaus Bürki zu Aeschlen, der einen 1641 von der Herrschaft Diessbach auf der Langenegg bewilligten, aber abgegangenen

Badkasten wieder zu Ehren bringen wollte und sich in Bern um eine Badwirtschaftskonzession bewarb. In seiner Supplikation schreibt Bürki zuversichtlich von 120 Badegästen, die bei ihm zur Kur gewelt hätten, allerdings ohne anzugeben, in welchem Zeitraum. Der Rat von Bern schloss sich in seinem ablehnenden Entscheid (RM 29. Januar 1763, S. 476) den folgenden Ueberlegungen der Ohmgeldkammer an und erteilte Bürki nicht nur einen Abschlag, sondern verfügte sogar die Aufhebung des Langeneggbades. Die Ohmgeldkammer hatte in ihrem Gutachten geschrieben: 1. Müsse man streng genommen das Badrecht von 1641 als nicht existierend betrachten, da eine solche Konzessionserteilung in die „obere Policey“ (Landeshoheit) gehöre und folglich Meinen Gnädigen Herren zustehe. 2. Wenn man das Langeneggbad als ein Heilbad gelten lassen wolle, so sei an die zahlreichen Bäder der Gegend und an die schwierige Kontrolle zu denken. Selbst wenn das Langeneggbad ein unumgänglich notwendiges Heilbad wäre, könnte es bei der geringen Entfernung von der Taverne zu Diessbach und der Pintenschenke zu Aeschlen ohne eigenes Wirtschaftsrecht auskommen. Das Bad sei aber keineswegs bedeutend (Trachselwald F, S. 557-562; die Originalakten in diesem Band S. 521-562). Wir wären vielleicht geneigt, die negative Ratserkenntnis hauptsächlich der Opposition der gewichtigen Persönlichkeit des Niklaus von Wattenwyl zuzuschreiben. Allein, es ist tatsächlich so, dass es im Landgericht Konolfingen und den angrenzenden Gebieten an Bädern nicht mangelte. Es standen um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Betrieb: Enggisteinbad; Löchlibad und Tannentalbad in der Gemeinde Landiswil; Brunnenbachbad, Hölibad, Leimenbad (Konzession 1725) und Schwendlenbad (schon bei der Revision von 1688 als Bad erwähnt, 1743 ohne Konzession betrieben) in der Gemeinde Zäziwil; Wildeney (1660), Rohrimoosbad (vor 1721), Schwandenbad (1546) bei Steffisburg, Schlegwegbad (1544), Hirsibad (Konzession 1739) auf der Schwarzenegg, Schnittweierbad (1714); möglicherweise existierte auch schon das Bad im Hasli oder im Rohr bei Biglen (1772), und um 1784 bewarb sich der Rütthubel erstmals um eine Konzession (Berichte über die Bäder 1785, B XI, Nr. 142, und Verzeichnis der konzessionierten Wirtschaften 15.-19. Jh., BV, Nr. 141 und Nr. 144). 8 von den 13 erstgenannten Bädern liegen nicht mehr als 5-7 km Luftlinie von Aeschlen entfernt.

PERSONEN

Niklaus von Wattenwyl, 1724-1766, Herr zu Diessbach, 1741 Offizier im Regiment Constant in Holland, 1750 Oberstleutnant, 1755 des Grossen Rats,

1763 Kriegsrat, 1764 Oberstquartiermeister-Leutnant des Zuzuges für Luzern (Genealogie der Familie von Wattenwyl, Tafel IV, Bern 1943).

Christoph von Diessbach, 1598 - 1644, des Grossen Rats 1629, letzter Besitzer der Herrschaft Diessbach aus diesem Geschlecht (HBLB).

XV

Trachselwald F, S. 655; die übrigen Akten in diesem Band S. 563 ff.

Das Schreiben des Inselkollegiums ist der zusammenfassende Bericht einer gründlich durchgeführten chemischen Analyse des Wassers aus der Kalchmatt, die durch Joh. Georg Hoepfner und B. Knecht vorgenommen wurde. Der Badbrunnen in der Kalchmatt war 1761 durch Zufall entdeckt worden. Da zum Kalchmattgut seit alter Zeit ein Pintenschenkrech ge hörte, handelt es sich im vorliegenden Fall um die rein medizinische Beurteilung der Heilquelle. Der Gesuchsteller Christen Liechti wurde abgewiesen (RM 29. Jan. 1763, S. 473). Die Konzession des Kalchmattbades datiert vom 2. September 1822 (B V Nr. 141, S. 111).

XVI

Sumiswald A, S. 767 - 770.

Herr Dr. phil. F. Lüdy-Tenger, Burgdorf, hatte die Freundlichkeit, die Analyse seines Kollegen Wytenbach aus dem 18. Jahrhundert zu überprüfen. Er schreibt mir über das Ergebnis:

Ich holte mir von dem im Tannenbad gebrauchten *Trinkwasser*. Die gesamte Badeinrichtung ist verschwunden, aber es ist anzunehmen, dass seinerzeit dasselbe Wasser auch zum Baden gebraucht worden ist.

Wird dieses Wasser zur Trockne eingedampft, dann hinterbleibt noch heute „eine sehr feine kalchhaltige Erden“. Es handelt sich dabei um Kalk-Karbonat, wie man leicht nachweisen kann.

Nach heutigen Arzneibuchvorschriften geprüft (Ph. H. V.), enthält das Tannenbadwasser: Kein Schwermetall, viel Kalzium, kein Ammoniak, Spuren Chlorid, kein Sulfat, ziemlich viel Kohlensäure, keine „reduzierende Substanzen“.

Daraus erklärt sich die Analyse von Kollege Wytttenbach von 1762 wie folgt:

1. Vitriol-Geist = Schwefelsäure
 2. Salpeter-Geist = Salpetersäure
 3. Salzgeist = Salzsäure
- } machen aus dem Karbonat Kohlensäure frei („Bläterlein“).
4. Kochsalz reagiert nicht.
 5. Alaun: Es ist nicht angegeben, wie stark die Alaunlösung war. Ich erhielt keine Veränderung, möglich wäre eine Hydroxydausscheidung.
 6. Mercurius sublimatus ist HgCl_2 , Sublimat. Der zarte weisse Niederschlag von Karbonat entsteht sofort.
 7. „Capell Silber“ ist metallisches Silber, in porösen Tiegeln (= Kapelle) durch Reduktion gewonnen (Vgl. H. Peters „Aus pharmazeutischer Vorzeit“, Neue Folge, Berlin, Verlag von Julius Springer, 1899, pag. 61 u. f.). In was es aufgelöst war, wird nicht angegeben, wahrscheinlich in „Salpeter-Geist“.
 8. Bleizucker = Bleiazetat. Weisser Niederschlag von Bleikarbonat.
 9. „Eisen Vitriol“ (Eisensulfat): Bildung eines Ferrohydrokarbonates, das sich z.T. in Ferrihydroxyd umlagert.
 10. „Kupfer Vitriol“ (Kupfersulfat): Bildung eines grünlichen, basischen Karbonates.
 11. Weinstein-Oel = Kaliumkarbonat-Lösung.
 12. Salmiakgeist mit Kalk gibt nichts, weil ohnehin Kalk vorhanden ist.
 13. Galläpfel-Auszug würde hauptsächlich Tannin und etwas Gerbsäure enthalten (Reagens auf Eisen oder auf Alkaloide).
 14. „Virlensafft“: Auf meine Anfrage beim Schweiz. Pharmaziehistorischen Museum der Universität Basel schrieb mir der Vorsteher, Herr Dr. A. Lutz: „Virlensafft ist bestimmt eine Verschreibung oder irrtümliche Lesart für Vielen- resp. Violensaft, den man früher als Reagens gebraucht hat“ (blauer Farbstoff Cyanin, welcher durch Säuren gerötet, durch Alkalien grün gefärbt wird; reduzierende Substanzen entfärben ihn, oxydierende färben wieder blau).
 15. „Sonnenwendesafft“: Herr Dr. Lutz schrieb mir hierüber: „Calendula-blüten enthalten einen gelben Farbstoff, den man früher zum Färben von Käse und Butter benutzt hat. Sonnenwendel sollen im Bernbiet auch die Blüten von Cichorium intybus heissen. Ob man eine von diesen früher als Reagens benutzt hat, konnte ich nicht ermitteln, die Möglichkeit bestünde ohne weiteres“.

XVII

Sumiswald A, S. 773.

Als Beilage zum Gesuch des Bendicht Schütz um Erneuerung einer nicht mehr gültigen Konzession.

Vorgeschichte: Das Tannenbad, Gemeinde Sumiswald, ist schon in einem aus dem 17. Jahrhundert [1688?] stammenden Verzeichnis nicht regulärer Wirtschaftshäuser und Pintenschenken erwähnt (Trachselwald D, S. 825-828). Am 19. Mai 1728 erlangte Hans Schütz, der das Tannenbad 21 Jahre lang ohne Patent betrieben hatte, eine Badwirtschaftskonzession nur für das laufende Jahr (RM 19. Mai 1728, S. 46; vgl. auch Trachselwald D, S. 843-846). Der Sohn Bendicht Schütz führte das vom Vater ererbte Bad unbekümmert weiter, bis ihn Landvogt Joh. Gatschet von Sumiswald zur Rechenschaft zog, ihm die Titel abforderte und für einstweilen die Schliessung des Bades anordnete. Nun verstehen wir die grossen Anstrengungen, die Bendicht Schütz unternahm, um die Qualität seines Bades ins richtige Licht zu rücken. Neben den beiden hier abgedruckten Beilagen zu seiner Supplikation reichte er ausserdem Zeugsamens des Pfarrers von Sumiswald und des Arztes Joh. Georg Mumenthaler von Langenthal ein. Dieser erklärte, er habe in seiner 36jährigen Praxis festgestellt, dass das Tannenbad vielen Patienten geholfen habe und dass es „alles Ruhms würdig“ sei (Akten in Sumiswald A, S. 763-782). Bendicht Schütz erreichte sein Ziel; eine Ratserkenntnis vom 1. September 1764 verlieh ihm das ordentliche Badwirtschaftsrecht vom 1. Mai bis 29. September (RM 1. September 1764, S. 261).

PERSONEN

Michael Schüpbach, 1707-1781, der Wunderarzt von Langnau, durfte sich nach einem 1746 bestandenen Examen den Titel „Arzt und Wundarzt“ beilegen. Zu seinen Besuchern gehören u. a. auch Goethe mit Herzog Karl August von Weimar und Joh. C. Lavater aus Zürich (HBLs).

GLOSSAR

ABKÜRZUNGEN

acc.	accusativ	konj.	konjunktion	präs.	präsens
adj.	adjektiv, adjektivisch	m.	masculinum	prät.	präteritum
adv.	adverb, adverbial	n.	neutrum	pron.	pronomen
dat.	dativ	obj.	objekt, objektiv	refl.	reflexiv
f.	femininum	part.	participium	sing.	singular
frz.	französisch	perf.	perfektum	tr.	transitiv
gen.	genetiv, genetivisch	pers.	person	v.	verb
inf.	infinitiv	pl.	plural	vgl.	vergleiche
intr.	intransitiv	präp.	präposition		

Abweichend von den Originaltexten werden alle Wörter mit Ausnahme der Eigennamen klein geschrieben; da und dort wurden orthographische Vereinfachungen vorgenommen.

A

aborth m. / abgelegener Ort

absehen n. / Absicht

abstricken v. / abstellen

achs f. / Axt

ad pias causas / zu frommen Zwecken;
hier: zugunsten der Armen

allegieren v. / beilegen; anführen

amtspflag f. / Amtsverwaltung, Landvogtei

ane präp. / mit langem a = ohne

angendes, angends adv. / sogleich

anietzo adv. / vom heutigen Tage an

ansehen v. / verordnen, feststellen, beschliessen

arthritis vagans / fliegende Gliedersucht

attestatum n. / a. med.[ici] = ärztliches Gutachten

aufweisen n. / das Aufhetzen

B

badsiech / „badkrank“ = an einer durch Bäder zu heilenden Krankheit leidend

befahren v. / besorgen, befürchten

beidenthalben adv. / auf beiden Seiten

benempt part. / benannt, bezeichnet

beraten v. / zu Rate ziehen

billichen adv. / billig, von Rechts wegen

bloßhörnlj n. / Blashörnchen

blumen-schutz m. / Treffer, der zur Abgabe des Stichschusses berechtigt

bodenzinß m. / Lehenzins v. Grundstücken

böspfeniger m. / Einzüger des Böspfenigs, d. h. der Verbrauchssteuer vom eingekellerten Wein

bottmeßigkeit f. / Befehlsbereich, Gebiet

buw m. / Bau, Gebäude, Unterhalt

buwen v. / bauen, bebauen, unterhalten

C

castor-hut m. / Hut mit Biberpelz

collegij insulani / zu collegium insulanum, Inselkollegium

commenthür m. / Inhaber einer Kommande des deutschen Ritterordens

competieren v. / zukommen, gehören

D

dehein adj. zahlpron. / ein, irgendein; kein (mit oder ohne andere Verneinung)

deheinerley / keinerlei

deliberation f. / Beratung

denacht adv. / sodann noch, noch ausserdem; auch da noch

destruieren v. / zerstören

dick adv. / oft

ding n. / im engeren Sinne: rechtliche und gerichtliche Verhandlung, Vertrag

drifalt adj. / dreifach

durch präp. / kaus. wegen, um - willen

dweders pron. indef. / das eine oder das andere von zwei Dingen

E

eigen adj. / fry eigen gut = ein Gut, das dem Besitzer eigentümlich gehört

eigenschaft f. / Eigentum, Besitz (im Gegensatz zum Lehen)

einich zahlpron. / irgendein

emphelen v. / übergeben zur Bewahrung, Besorgung oder Besitz

enkein zahlpron. / nicht ein, kein

enthalten v. / das recht enthalten = das Recht halten

entzügen v. / refl. mit gen. sich enthalten von

erblechen n. / erbliches Lehen

erbzins m. / jährlicher Zins, der für ein Erblehen entrichtet wird.

erlaubd f. / Erlaubnis

erschatz m. / Handänderungsgebühr, die bei Antritt des Lehens vom Erbzinsmann zu entrichten ist.

ewenlich adv. / ewiglich

F

färtzen v. / furzen

fründ m. / Freund, Verwandter

fürbrächen v. / vergehen, widerhandeln

fürgeliept adj. / hochgeschätzt

fürnehmen v. / vornehmen, vor Gericht ziehen

fürsichtig adj. / vorausschauend

fürwerthin adv. / weiterhin

füg m. / passende Gelegenheit

fügen v. / intr. füglich sein; sich passen, schicken

funditus adv. / von Grund auf

gerechtigkeit f. / Rechtsame, Gerichtsbarkeit

gericht n. / Gerichtsbehörde oder Gerichtskreis

gewehr n. / Waffe

gezüg m. / Zeuge

gfänzlich ad. / gefänglich

gmählenen / zu gmächli n. = kleines Gemach

gräben / sidene g. = frz. Crêpe?

gran n. / Medizinalgewicht von 0,06 g

gschäft n. / Bett-, Badwäsche, waschbare Kleidungsstücke

guldin m. / Gulden; rinnsch g. = Gulden rheinisch (von Köln)

gwalt, gewalt m. / Amtsbefugnis, Vollmacht

G

garnach adv. / beinahe

gasagen-tuch / zu Casagge aus frz. casaque, Männerrock, Jacke

geding n. / Bedingung

gefangenschaft f. / Gefängnisstrafe

geferde, gefärde, gverd u. ä. f. / Hinterlist, böse Absicht

gehorsamme f. / Gehorsam

gelte m. / Schuldner, Gläubiger

gemein adj. / gemeinschaftlich, allgemein

H

heimath n. / Bauernhof, berndeutsch Heimet

heimbsetzen v. / anheimstellen

herrlichkeit f. / Hoheitsrecht

herrschaft-buß f. / Busse an den Herrschaftsherrn

hinverlügen part. / verliehen

hohehrend adj. / hochgehrt

husenschaft f. / Gebäulichkeiten

I J

jegklicher pron. adj. / jeglicher, jeder

jnfart f. / Einfahrt in ein Grundstück

jnsigel n. / Siegel

insinuieren v. / etwas zur Ausführung bringen

jnstieren v. / insistieren, darauf beharren

item adv. / ferner (in der Abschnittsgliederung)

jurisdiction f. / Gerichtsbarkeit, Bezirk derselben

justification f. / Rechtfertigung

K

kirchhöre, kirchhöri f. / Kirchgemeinde

kolben m. / Keule, Streitkolben

kopp m. / Rülps

künd adj. / bekannt, einheimisch

L

landtcommenthür m. / Vorgesetzter einer Baley des deutschen Ritterordens

langen v. / gelangen

lechenschaft f. / Lehenschaft, Belehnung

lemmigkeit f. / Lähmung

lichen v. / als Lehen übertragen, verleihen

löifflich adj. / löifflicher werschaft, Kurswert habend

lucrieren v. / Gewinn ziehen

M

maaß f. / 1 Berner Maaß = 1,67 l

magnesia alba / Magnesiumoxyd

mangelbar adj. / bedürftig

maßen conj. / also; weil

medice adv. / medizinisch

Mehwgh. / Meine Hochwohlgeborenen Herren

Mehwh. / Meine Hochweisen Herren

mengklich, meigklich adj. / jedermann, männiglich

mesenterium n. / Eingeweide

miltaire, military n. / Militärhoheit

missiph f. / amtliches Schreiben

Mnhghh. / Meinen Hochgeachten Herren (Titel der Venner)

Mrgh. / Meiner Gnädigen Herren (Titel der Mitglieder des kleinen Rates)

müßigen v. / mit acc. meiden, sich enthalten

mundur f. / Montur, Uniform

N.

nachwerben v. / sich umtun, bemühen

Niderkleid n. / Kleid für den Unterleib, Hosen

nidwendig adv. / unterhalb

nienant adv. / nirgends

nießen v. / benutzen, geniessen

notdurft f. / Notwendigkeit, Bedürfnis

nutzit pronominalsust. / nichts

O

observation f. / Beobachtung, Einhaltung eines Gesetzes

obstructio f. / Verstopfung

ohmbeyller m. / Ambeiler, obrigkeitlicher Weinschätzer, Bezüger des Umgeltes

P

parlise f. / Paralyse, Lähmung

per recomandatorium n. / auf Empfehlung, Fürsprache

petito, zu petitem n. / Begehren

pfunt, pfund n. / ideelle Münzeinheit von 240 Pfennigen

physicis / zu physicus m., Arzt

punacea / soll heissen panacea, Heilmittel für alles

preliminarien / zu praeliminare n., Vorverhandlung, Einleitung

pro bono publico / zum allgemeinen Wohl

Q

questionierlich adj. / in Frage stehend

R

rechtfertigen v. / gerichtlich behandeln, aburteilen

rechtsami f. / Berechtigung (häufig Anteils- oder Nutzungsrecht)

reichtung f. / Recht

reformationen f. / Verordnungen zur Abstellung von Missbräuchen

rein m. / Rain, Abhang

richtung f. / Vergleich, Friedensschluss

rittend part. / reitend, im Gegensatz zu gehend von Boten, wichtig bei der Spesenberechnung

rûuwen dat. pl. zu rûuw f. / Ruhe

rûwenclichen adv. / ruhig, ungestört

S

s. h. / salvo honore = unter Wahrung der Ehre

s. v. / salva venia = mit Verlaub

sag f. / Aussage

Sant Andres des heiligen zweiflbotten
tag = Andreastag, 30. November,
üblicher Zinstag

Sant Bartholomeustag / 24. August

satzung f. / gesetzliche Bestimmung

schaffen v. / ins Werk setzen, ein-
richten, anstellen, sorgen für

schatzung f. / Schätzung, Taxierung

schinber adj./sichtbar, augenscheinlich

schlecht adj. / schlicht; s. worte = auf-
richtige, einfache, ungekünstelte
Worte

schwal m. / Schwall, mit s. = in gros-
ser Zahl

schwehren v. / fluchen

sciatigen / zu frz. sciatique f., Hüft-
nervenschmerz

secher m. / Kläger oder Beklagter,
pl. = Parteien vor Gericht

secret / secret ynsigel = Geheimsiegel

semlich adj. / ebenso beschaffen,
ebensolch, dergleichen

sonderbar adj. / ausserordentlich

statthalter m. / Stellvertreter des Schult-
heissen im Rat der Stadt Burgdorf

stebler m. / st. pfenningen = Stäbler,
eine Art schlechter Pfennige, be-
nannt nach dem darauf geprägten
Bischofsstab

sunderheit f. / Abgesondertheit, Be-
sonderheit

T

taferne f. / Taverne, von der Herr-
schaft verliehene, in einer Ortschaft
ausschliesslich berechnete Schenke

testor / 1. pers. präs. zu testari v. =
bezeugen

twing m. / Gerichtsbarkeit, Zwangs-
gewalt; Bezirk derselben

twingherr m. / Inhaber eines twings,
siehe twing

U

übergeben v. / schädigen, verletzen,
beschimpfen

überheben v. / befreit sein von etwas,
refl. sich über etwas erheben

übersehen v. / missachten, übertreten

übertrinken v. / sich mit Wein über-
nehmen

üppigkeit f. / Geilheit, Ausschweifung

uffrecht adj. / redlich, ordnungsgemäss

uftüfung f. / Aufhebung, z. B. eines
Verbotes

umbgelt n. / Verbrauchssteuer vom
ausgeschenkt Wein

umschutz m. / Treffer, der zum Stich-
schuss berechnigt; ähnlich wie „blu-
men-schutz“

unbekümmert part. adj. / unangefochten

unberüfft part. / unaufgefordert, ei-
genmächtig

unterscheid m. u. f. / hier Bedingung,
ausnehmende Bestimmung

unterscheiden v. / scheiden, trennen

uneinigkeit f. / Uebertretung der Ba-
deordnung; „einig“ m. = Rechts-
ordnung einer Gemeinde oder Be-
rufsgenossenschaft

unfüg m. / Unziemlichkeit

unverscheidenlich adj. / unverschie-
den, nicht getrennt

unzüchtig[keit?] f. / Verstoß gegen
den Anstand

urfel m. / Hammel, kastriertes Schaf

usfart f. / Ausfahrt von einem Grund-
stück

ußbrächen v. / übertreten

ußscheiden v. / trennen, absondern;
„ußgescheiden von der hofstatt“ =
abgesteckt, ausgemarcht

V

vehr / fern, so v. = sofern

verbessern v. / Busse zahlen

verdeutung f. / Andeutung Bemer-
kung

vergich / I. pers. präs. von verjehen,
verjehen v. = erklären, aussagen,
anerkennen, gestehen

verleiden v. / anzeigen, verklagen

versechen v. / refl. auf etwas rechnen

verweislich adv. / tadelnd

vestenclich adv. / unverbrüchlich

vorfahrer m. / Vorfahre

W

wandlen v. / gehen, verkehren

wasserrünsen / dat. plur. zu runs m.
Wasserlauf, Flussbett

wegweisung f. / Anleitung

were m. / Garant

werschaft f. / Währung, Münzwert,
Zahlungsmittel

winschengken v. / Wein ausschenken

wolbedacht adv. / verständig, wohl-
überlegt

worw, wörw / Worb, Ortschaft im
Amt Konolfingen

wüssent f. / Wissen, Vorwissen

wunn, wun f. / was auf der Allmend
„gewonnen“ werden kann

wuocherstier m. / Zuchtstier

wüst m. / Wust, Unrat

wysen v. / zeigen, anzeigen, kund-
tun

Y

ynlegen v. / refl. auflehnen, sperren

ynzihlen v. / einschränken

Z

zehren v. / essen

Zeiger m. / Vorweiser

zihlig adj. / mässig gross, klein

zil n. / Termin; Grenze

zinstag m. / Dienstag

zügnüsse f. u. n. / Zeugnis, Beweis

zûschub m. / Unterstützung

zütrinken n. / gegenseitiges Zutrinken, eine Unsitte, die in den Reformationsmandaten bekämpft wurde

zweilfbott m. / Apostel

GELD

℥ = Pfund

ß = Schilling

⌘ = Krone

1 ℥ = 20 ß zu 12 Pfennigen

1 ⌘ = 3^{1/2} ℥